

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 26. Januar 1895,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 20 Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 5 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Vorlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Hat einer der Herren gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu machen? – Da dies nicht der Fall ist, so betrachte ich dasselbe als genehmiget. Ich habe dem h. Hause eine Mittheilung zu machen. Der Landtagsbeschluss vom 27. Jänner v. Js. betreffend die Localbahn Bregenz-Bezau wurde sz. wie es im Rechenschaftsberichte heißt, der h. Regierung mit Befürwortung seitens des Landes-Ausschusses in Vorlage gebracht. Dieser Tage ist nun von Seite des h. Ministeriums eine vorläufige Erledigung dieser Angelegenheit eingelaufen, d. h. die Regierung hat dieser Frage gegenüber Stellung genommen und gleichzeitig ist ein Gesuch des Consortiums der Bregenzerwälder-Bahn an den Landes-Ausschuss gelangt, diese Angelegenheit in der heurigen Session mit thunlichster Beschleunigung in Verhandlung zu ziehen. Der Landes-Ausschuss hat nun in der heutigen Sitzung beschlossen, den ganzen diesbezüglichen Act dem h. Landtage neuerlich in Vorlage zu bringen. Bei der vorgerückten Zeit dürfte es sich vielleicht empfehlen einen Dringlichkeitsantrag zu stellen.

Martin Thurnher: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse zur sofortigen Berathung zuzuweisen.

68

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags V. Session, 7. Periode 1895.

Landeshauptmann: Es wird beantragt, diesen Gegenstand in dringlicher Weise dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse zu überweisen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? – Es ist nicht der Fall, somit ist sowohl die Dringlichkeit, als auch die Überweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuss angenommen. Vor Übergang zur Tagesordnung hat sich Herr Dr. Waibel

zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm nun dasselbe:

Dr. Waibel: Ich möchte als Mensch und als Arzt eine Bitte an den Herrn Landeshauptmann richten. Es ist schon wiederholt darüber Klage geführt worden, dass zeitweilig in diesen Localitäten und ganz besonders im Vorzimmer die Atmosphäre geradezu sanitätswidrig ist. Diesem Übelstande könnte abgeholfen werden, wenn gesorgt würde, dass der Diener der Landesverwaltung beauftragt würde, wenigstens zu gewissen Zeiten des Tages gründlich zu lüften.

Ich glaube, dass manche von den Herren bei den Sitzungen, besonders wenn sie drei oder vier Stunden dauern, die Empfindung bekommen haben, dass eine gewisse Schläffheit und Neigung zu Kopfweg eintritt. Das ist für die Thätigkeit der Mitglieder des h. Landtages gewiss nicht zuträglich. Ich glaube im Sinne Aller zu sprechen, wenn ich den Wunsch an den Herrn Landeshauptmann richte, dass diesem Übelstande abgeholfen werde und der Herr Landeshauptmann würde uns zu großem Danke verpflichten, wenn dafür gesorgt wird, dass hier im Saale und auch im Vorzimmer ordentlich gelüftet wird.

Landeshauptmann: Ich bin für diese Anregung sehr dankbar und werde sofort veranlassen, dass Wandel geschaffen wird. Ich habe selbst schon empfunden, dass man, wenn man längere Zeit hier ist, unter einem gewissen Drucke leidet.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als einziger Gegenstand der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die zur Hebung der Rindviehzucht zu ergreifenden Maßnahmen, bezw. die Erlassung eines neuen Zuchtstiergesetzes. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fink das Referat zu übernehmen.

Fink: Im Berichte hat sich ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen. Auf der vorletzten Seite des Berichtes im dritten Alinea heißt es: „Der neu eingeschaltete Absatz 4, wonach bestimmt wird, dass auf weibliche Zuchtthiere, welche in die Zuchtregister einer registrierten Genossenschaft eingetragen sind, weder von der Gesamtheit der Viehhalter der Gemeinde, noch den Viehhaltern der einzelnen Rayons Kosten für die Zuchtstierbeschaffung und Erhaltung nicht verumlagt werden dürfen, ...“ Dieses „nicht“ hat zu entfallen.

Im Anschlusse hieran erlaube ich mir die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Verlesung zu bringen.

(Liest:) In Anbetracht dieser Ausführung stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss folgende Anträge:

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. „Der auf Grund des Landtags-Beschlusses v. 5. Mai 1893 zur Verumlagerung kommende 1%ige jährl. Steuerzuschlag hat in den Fond zur Hebung der Rindviehzucht zu fließen.

2. Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, dem Vorarlberger Landwirtschafts-Vereine bis auf Weiteres jährlich einen Betrag von 1000 fl. aus den Eingängen des Fondes zur Hebung der Rindviehzucht zur Aufbesserung der jährl. Prämien im Sinne der Ausschreibung und Zuerkennung – hier sollte es heißen statt: des Jahres 1893/94 – der Jahre 1893 und 1894 – dann für event. Bewilligung einzelner Geldpreise noch über die Ausschreibung und zur verhältnismäßigen Betheilung Mittelbergs mit Preisen zu gewähren.

3. Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, aus den Eingängen des Fondes zur Hebung der Rindviehzucht in den Jahren 1895 und 1896 je einen Betrag von 1000 fl. zur jährlichen Subventionierung aller von den bestellten Landes - Experten subventionswürdig befundenen, vorarlbergischen registrierten Viehzuchtgenossenschaften – soll es hier heißen statt: „Viehzuchtgenossen“ – zu verwenden.

4. Der Landes-Ausschuss wird angewiesen, sich bei den jährlichen Thierschauen mit Preisvertheilung durch einen Vertrauensmann zu betheiligen.

5. Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, beim event. Zutreffen besonders berücksichtigungs-

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags, v. Session, 7, Periode 1895.

69

würdiger Verhältnisse nach Maßgabe des Bedürfnisses für Beschickung der alljährlich in Wien stattfindenden Thierschauen Subventionen bis zum Gesamtbetrage von 300 fl. zu gewähren.

6. Der Landtag spricht sich im Principe für die Errichtung einer Landes-Viehzuchtanstalt aus; in Rücksicht darauf aber, dass die dem Lande zur Erreichung dieses Zweckes zur Verfügung stehenden Mittel jedenfalls nicht ausreichen würden, wird der Landes-Ausschuss ermächtigt, mit dem Vorarlberger Landwirtschaftsvereine behufs notwendiger Vorerhebungen in Verhandlung zu treten, sowie im Einvernehmen mit demselben im geeigneten Zeitpunkte die zweckentsprechenden Schritte zu thun, um für den mehrerwähnten Zweck ausgiebige Staatshilfe zu erlangen.

7. Die Landes-Ausschussbeschlüsse, womit dem

Vorarlberger Landwirtschaftsvereine pro 1894
aus den Eingängen des Fondes zur Hebung
der Rindviehzucht, zur Aufbesserung der
Prämien, dann zur eventuellen Bewilligung
einzelner Geldpreise noch über die Ausschreibung,
und zur verhältnismäßigen Betheilung Mittelbergs
mit Preisen, sowie der Landesausschussbeschluss,
womit der Viehzuchtgenossenschaft
in Dornbirn 200 fl. und einem Consortium
im Bezirke Bludenz 100 fl. Subventionen
für Beschickung der Thierschau in Wien ausgefolgt
wurden, werden genehm gehalten.

8. Desgleichen wird die vom Landesausschusse vorgenommene
Bestellung von drei Landes-Experten
genehmigend zur Kenntnis genommen."

Bevor ich den Ausschuss-Antrag 9 verlese,
erlaube ich mir noch einige Ergänzungen zu machen,
und dann noch zwei Anträge einzuschalten, so dass
Punkt 9 der Ausschuss-Anträge zu Punkt 11 wird.

Landeshauptmann: Ich muss wir erlauben,
den Herrn Berichterstatte zu unterbrechen.

Im Punkt 7 der Anträge hat sich auch ein
Druckfehler eingeschlichen. Es soll dort heißen statt:
sowie „dem" Landes-Ausschussbeschlüsse – „der"
Landes - Ausschussbeschluss. Die Correctur wird
nachträglich vorgenommen werden. ,

Fink: Im Berichte ist an einer Stelle darauf
hingewiesen, dass der Landes-Ausschuss über Ersuchen
der Vorstände der Viehzuchtgenossenschaften Landes-

Experten bestellt und ein Regulativ für dieselben
aufgestellt habe. Ich glaube, es dürfte die Mitglieder
der Landesvertretung vielleicht interessieren,
die wichtigsten Bestimmungen dieses Regulativ kennen
zu lernen, und möchte ich mir daher erlauben, als Ergänzung
des Berichtes die wichtigsten Bestimmungen
des Regulativs zu verlesen.

(Liest:)

1. „Das Land ertheilt Subventionen an Viehzuchtgenossenschaften
im Lande Vorarlberg nur
dann, wenn dieselben in das Genossenschaftsregister
eingetragen sind und von den Behörden
genehmigte Statuten haben, welche im Wesentlichen
von den jetzt geltenden Statuten der
I. (Dornbirner) Viehzuchtgenossenschaft nicht
abweichen und unter der Bedingung, dass die
Genossenschaften den in folgenden Punkten
aufgeführten Erfordernissen entsprechen.

2. Zur Subventionierung einer Genossenschaft
ist nothwendig, dass dieselbe einen möglichst
reinrassigen, dunkelgrauen oder braunen Stier"
besitzt und denselben nur zur Belegung der

in die Genossenschaft aufgenommenen Kühe und Rinder verwendet.

3. Die in die Genossenschaft aufzunehmenden weiblichen Zuchtthiere müssen in Farbe und Rasse den Anforderungen entsprechen, welche der Vorarlberger Landwirtschafts-Verein als Bedingung der Zulassung zur Preisbewerbung bei den jährlichen Thierschauen stellt. Im Übrigen sollen die Mutterthiere auch wenigstens gut mittelschöne Körperformen haben und ist insbesondere auch auf gute Nutzungszeichen zu sehen.

4. Die Führung des Zuchtbuches und die Ausfüllung der übrigen Drucksorten soll von dem Landes-Experten controliert werden.

5. Wenn in die Genossenschaft Thiere ausgenommen worden sind, die den obigen Anforderungen nicht entsprechen, so haben die Landes-Experten die Genossenschaft hievon zu verständigen und derselben zur Abhilfeschaftung eine Frist von höchstens 6 Wochen zu stellen. – Falls die Genossenschaft innerhalb dieser Frist solche Thiere nicht ausscheidet, soll dieselbe von den Landes-Experten zur Subventionierung von Seite des Staates und Landes nicht empfohlen werden.

70

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895

6. Die Controle der Genossenschaften durch die Landes-Experten soll in der Regel in den Herbstmonaten erfolgen. Die Landes-Experten haben einen Bericht über die bei den einzelnen Genossenschaften gemachten Wahrnehmungen spätestens im Monate Dezember an den Landes-Ausschluss gelangen zu lassen, aus welchem zu ersehen ist, welche Genossenschaften den für die Subventionierung gestellten Bedingungen entsprechen."

Weiter habe ich zu bemerken, dass im Berichte an einer Stelle vorkommt, dass sich der Landwirtschaftsverein im Vereine mit dem Landes-Ausschusse an das h. k. k. Ackerbau-Ministerium gewendet habe, um von demselben zu erwirken, dass für die Viehzuchtgenossenschaften ein jährlicher Staatsbeitrag von 1000 fl. bewilliget werde, und dass im Berichte weiter bemerkt ist, dass eine Erledigung hierüber bisher nicht herabgelangt sei. Unter dem 19. Jänner wurde der Bericht geschlossen und es ist seither unter dem 22. Jänner thatsächlich eine Erledigung herabgelangt. Nachdem dieselbe nicht umfangreich ist, glaube ich sie verlesen zu sollen. (Liest:) „In Erledigung des an das hohe k. k. Ackerbauministerium gerichteten und auch von

Seite des Vorarlberger Landes-Ausschusses mitgefertigten
Gesuches am 7. Dez. 1894 Zl. 3958
um Gewährung eines Staatsbeitrages von 1000 fl.
zur Förderung der von den Viehzuchtgenossenschaften
angestrebten Zwecke beehrt sich die k. k. Statthalterei
die Mittheilung zu machen, dass das h. k. k. Ackerbauministerium
zu Folge Eröffnung vom 13. Jänner
d. Js., Zl. -37- ex 1894 dem Gesuche Folge
gegeben und sich mit den vorgeschlagenen Modalitäten
für die Verwendung der für die gedachten
Zwecke vom Staate und vom Lande bewilligten
Dotation einverstanden erklärt hat.

Nun ist es Wunsch des k. k. Ackerbau-Ministeriums,
dass in der Commission der Landes-Experten
auch die Regierung mit Stimmrecht vertreten sei
und wären hiezu die k. k. Bezirksthierärzte von
Bregenz, Bludenz und Feldkirch in der Weise in
Aussicht genommen, dass jeder in seinem Bezirke
als Mitglied der Commission der Landes-Experten
mitzuwirken hätte.

Die geehrte Vorstehung wird demnach ersucht,
sich diesbezüglich mit dem Vorarlberger Landes-
Ausschusse in's Benehmen zu setzen und, wo möglich.

recht bald die nöthigen Vorschläge zu erstatten,
welche alsdann dem h. k. k. Ackerbauministerium
zur Genehmigung und Anweisung der Staatsdotation
werden unterbreitet werden."

Unter dieser Vorstehung ist die Vorstehung des
vorarlbergischen Landwirtschafts-Vereines gemeint,
an welche dieses Schriftstück adressiert ist.

Dem Ausschusse ist dieser Wunsch des hohen
Ackerbau-Ministeriums nicht mehr als gerechtfertiget
vorgekommen, in der Commission der Landes-
Experten vertreten zu sein, nachdem ein entsprechend
ausgiebiger Staatsbeitrag gewährt wurde, und deshalb
stellt der Ausschuss als 9. Antrag folgenden:
„Die Verfügung des h. k. k. Ackerbau-Ministerium,
womit zur Subventionierung der Viehzuchtgenossenschaften
ein Staatsbeitrag von jährl. 1000 fl.
zugesichert wurde, wird dankend zur Kenntnis genommen,
und dem Wunsche der Regierung in der
Commission der Landes-Experten mit Sitz und
Stimme vertreten zu sein, in der gewünschten Weise
entsprochen."

Endlich habe ich noch auf eine Ergänzung zu
kommen.- Im Jahre 1894 sind etwa 3 oder 4,
meines Wissens 3 Viehzuchtgenossenschaften während
der Sprungperiode in Aetivität gestanden und es
schiene mir gerechtfertiget, wenn man aus den
Eingängen des Fonds zur Hebung der Rindviehzucht
diesen 3 Viehzuchtgenossenschaften eine Subvention
auch für das Jahr 1894 nachträglich noch
zukommen lassen würde. Diese 3 oder 4 Genossenschaften
haben thatsächlich schon ein Jahr früher

Auslagen gehabt und haben auch Erfolge aufzuweisen, es wäre also nicht mehr als billig, wenn man diesen Genossenschaften einen entsprechenden Beitrag zukommen lassen würde.

Der Ausschuss hat sich dieser Anschauung auch angeschlossen, ein bezüglicher Antrag ist aber deshalb in den gedruckten Bericht nicht ausgenommen worden, weil wir meinten, es werde dem Herrn Dr. Eugling als Mitgliede der Commission der Landes-Experten vielleicht noch möglich sein einen bestimmten Bericht und Antrag über die Resultate der bezüglichen Genossenschaften und ihre Subventionswürdigkeit einzusenden. Dies ist aber leider bis heute noch nicht geschehen und daher glaubte der Ausschuss diesfalls folgenden Antrag stellen zu sollen:

„Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, aus den Eingängen des Viehseuchenfondes den im Jahre 1894 in Activität gestandenen Viehzuchtgenossen-

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

71

schaften über Antrag der Landes-Experten nachträglich eine Subvention von je 100 fl. zuzuwenden."

Endlich kommt noch der letzte Antrag des Ausschusses als 11. Antrag, welcher lautet:

11. „Dem beiliegenden Gesetzentwürfe, betreffend die Haltung von Zuchtstieren wird die Zustimmung ertheilt."

Diesfalls habe ich vorläufig in der Generaldebatte nur anzumelden, dass ich mir dann bei Berathung der einzelnen Paragraphen, bei § 6, 14 und 20 Abänderungsanträge zu stellen, sowie auch bei einzelnen Paragraphen stilistische Richtigstellungen und Einsetzung von Bezugs-Paragraphen zu beantragen erlauben werde. Vorläufig glaube ich darauf nicht näher eingehen zu sollen, weil sich dazu in der Spezialdebatte Gelegenheit bieten wird.

Landeshauptmann: Ich werde bezüglich der Verhandlung dieses Gegenstandes in folgender Weise vorgehen.

Zunächst eröffne ich die Generaldebatte über die Anträge 1 bis 10, wie sie vom Herrn Berichterstatter verlesen worden sind; hierauf werde ich, wenn diese Debatte geschlossen ist, die Generaldebatte speziell über den Gesetzentwurf eröffnen und wenn auch diese geschlossen sein wird, so werden wir in die Spezialdebatte eingehen und zwar von Punkt zu Punkt der Anträge 1 bis 10 und schließlich in die Spezialdebatte über das Gesetz, also bei jedem einzelnen Punkte der Anträge werde ich die Spezialdebatte eröffnen und schließlich die

Abstimmung einleiten.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort.

Ich muß mir die Bemerkung erlauben, dass es mir zweckmäßiger erscheinen würde, die Generaldebatte über das Gesetz erst dann einzuleiten, wenn die Specialdebatte über die Anträge 1-10 abgeführt ist. Denn im gegentheiligen Falle wird das Anlass geben zu allerlei Verwirrungen, da nach diesem Vorgehen das Eine und das Andere untereinander besprochen wird.

Landeshauptmann: Ich muss mich da selbst corrigieren. Ich habe mir während der Bemerkung des Herrn Abg. selbst gedacht, dass es praktischer sein dürfte, in folgender Weise vorzugehen. Es wird zuerst die Generaldebatte über die vorliegenden

Anträge 1 bis 10 eröffnet, dann die Specialdebatte über jeden einzelnen dieser Anträge, und nach Durchführung derselben und erfolgter Abstimmung werde ich die Generaldebatte über den Gesetzentwurf eröffnen und dann die Specialdebatte über denselben. Ich hoffe, dass das hohe Haus damit einverstanden sein wird.

Ich eröffne also zuerst die Generaldebatte über die Punkte 1 bis 10 der Anträge. —

Es meldet sich keiner der Herren zum Worte, die Generaldebatte ist daher geschlossen, und wenn der Herr Berichterstatter nichts weiter beizufügen hat, —

Fink: Nein.

Landeshauptmann: so gehen wir zur Specialdebatte über und zwar zunächst über Punkt 1 der Anträge, welcher lautet:

(Liest Punkt 1 der Anträge aus Beil. XIX.)
Wer wünscht das Wort? —

Nachdem sich keiner der Herren zum Worte meldet, so schreite ich über diesen Antrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche demselben beipflichten, sich von den Sitzen zu erheben.
Einstimmig angenommen.

Punkt 2 der Anträge lautet:
(Liest denselben.)

Ich eröffne hierüber die Debatte. —

Da sich keiner der Herren zum Worte meldet, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche diesem Punkte der Anträge die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.
Einstimmig angenommen.

Der dritte Antrag lautet:
(Liest denselben.)

Wer wünscht das Wort? –

Es meldet sich auch hier Niemand zum Worte,
ich schreite also zur Abstimmung und ersuche jene
Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden
sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der vierte Antrag lautet:

(Liest denselben.)

Wer wünscht das Wort? –

Damit ich die Herren nicht immer bemühen
muss aufzustehen, so werde ich so vorgehen, dass

72

VIII* Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session, 7. Periode 1895.

ich, wenn sich Niemand zum Worte meldet, die
Annahme constatiere.

Der vierte Antrag ist also angenommen.

Der fünfte Antrag lautet:

(Liest denselben.)

Wer wünscht das Wort? –

Nachdem sich Niemand meldet, so ist auch dieser
Antrag angenommen.

Der sechste Antrag lautet:

(Liest denselben.)

Dr. Waibel: Es ist wohl überflüssig zur
Empfehlung dieses Antrages etwas zu sagen, da
gewiss alle Herren überzeugt sind, dass die Errichtung
einer solchen Anstalt für unser Land, dessen
Haupterwerbszweig die Viehzucht ist, von außerordentlicher
Wichtigkeit ist. Ich habe mich nur
zum Worte gemeldet, um hier eine kleine stilistische
Änderung zu beantragen.

Sie betrifft nämlich das Wort „ermächtigt“.
Der Landtag kann die Action des Landes-Ausschusses
durch zwei Methoden in Anregung bringen, die
eine ist die facultative und die andere ist die
imperative Methode, und es ist nicht gleichgiltig
dieselben zu verwechseln. Wenn man den Landes-Ausschuss
facultativ in Bewegung setzt, so giebt
man ihm die Ermächtigung etwas zu thun, er
kann dies aber auch unterlassen, wenn aber beschlossen
wird, der Landes-Ausschuss hat etwas zu

thun, so sagt man, der Landes-Ausschuss wird beauftragt.

Dieser Gegenstand scheint mir nun dazu angethan, dem Landes-Ausschusse einen bestimmten Auftrag zu geben. Ich beantrage daher, dass hier gesagt wird, statt: „der Landes-Ausschuss wird ermächtigt“, „der Landes-Ausschuss wird beauftragt.“ Es wird wohl nicht nothwendig sein, diesen Antrag schriftlich einzubringen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel beantragt in- Punkt 6 der Anträge statt des Wortes „ermächtigt“ das Wort „beauftragt“ zu setzen. Wünscht Jemand das Wort?

Marlin Thurnher: Der Unterschied zwischen den zwei Arten der Auftragebung an den Landes-Ausschuss, ob man ausspreche, der Landes-Ausschuss wird ermächtigt oder beauftragt, dass etwas geschehen soll, ist uns schon längst bekannt. Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat absichtlich das Wort „ermächtigt“ gewählt und zwar aus dem Grunde, weil man nicht wissen kann, ob sich nicht verschiedene Hindernisse der Durchführung dieses Planes entgegensetzen, und deshalb wollte man den Auftrag an den Landes-Ausschuss nicht imperativ geben. Der Landes-Ausschuss wird ohnedies seines Amtes walten und ich halte dafür, dass wir beim Wortlaute des uns vorliegenden Antrages verbleiben.

Dr. Waibel: Ich muss meine Anregung doch aufrecht halten, denn ich glaube, dass wir nicht wollen, dass der Landesausschuss nach seinem Belieben allein handle, sondern nach unserer Meinung. Er hat mit dem Vorarlberger Landwirtschaftsvereine behufs nothwendiger Vorerhebungen in Verhandlung zu treten und uns das Ergebnis derselben mitzutheilen. Der Landtag har über das weitere Vorgehen Beschluss zu fassen, ob er diese Frage fallen lassen oder weiter verfolgen will, und eben deshalb ist es sinngemäß, dass das Wort „ermächtigt“ durch das Wort „beauftragt“ ersetzt wird. Ich weiß wohl, dass im Wesentlichen dadurch nichts geändert wird, wenn man aber derlei Dinge macht, soll man in der Wahl der Ausdrücke genau sein.

(Martin Thurnher: Dieser Ausdruck ist absichtlich so gewählt worden.)

Nägele: Nachdem schon durch eine Reihe von Jahren bewiesen ist, dass der Landesausschuss es nicht verabsäumt hat, sein Möglichstes für die Hebung der Rindviehzucht zu thun, so glaube ich, dass der Ausdruck, wie er hier im Berichte steht, vollständig ausreichend ist. Ich werde also für die Fassung dieses Antrages, wie sie hier steht, stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so ist die Debatte geschlossen und ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Fink: Ich kann nur wiederholen, was der Herr Abgeordnete Martin Thurnher schon gesagt hat, nämlich, dass das Wort „ermächtigt“ vom Ausschüsse absichtlich gewählt wurde und kann zur Erhärtung darüber noch mittheilen, dass im vor-

VIII. Sitzung des vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

73

jährigen diesbezüglichen Anträge das Wort „beauftragt“ gestanden ist, wenn man also das Wort „ermächtigt“ nicht absichtlich gewählt hätte, so hätte man den vorjährigen Antrag einfach abgeschrieben. Die Absicht ist nach der Richtung aufzufassen, dass der Landesausschuss dann eintreten soll, sobald der geeignete Zeitpunkt da ist. Wenn der Landwirtschaftsverein meint, der geeignete Zeitpunkt sei da, und der Landesausschuss sich bewusst ist, dass die erforderlichen Mittet vorhanden sind, dass man einmal ernstlich an die sofortige Activierung solcher Viehzuchtanstalten denken könne, so wird er gewiß nicht ermangeln, die nöthigen Schritte zu unternehmen. Weil die Errichtung der Viehzuchtanstalt sehr wesentliche Opfer vom Lande fordern würde, so ist es gewiss nicht ohne, dass man den Fond etwas anwachsen lässt und dormalen in verschiedenen anderen Richtungen zur Hebung der Viehzucht beiträgt. Ich empfehle daher die unveränderte Annahme des Ausschussantrages.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar zunächst über den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Dr. Waibel, welcher dahin geht, in der vierten Zeile des sechsten Antrages das Wort „ermächtigt“ durch „beauftragt“ zu ersetzen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Anträge die Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Abgelehnt.

Nun kommt der Ausschussantrag zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche demselben beistimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der siebente Antrag lautet:
(Liest denselben.)

Wünscht Jemand das Wort? —

Da sich Niemand zum Worte meldet, jo betrachte ich diesen Antrag als angenommen.

Der achte Antrag lautet:

(Liest denselben.)

Dr. Waibel: Ich möchte die Frage stellen, ob diese Experten bereits gewählt sind und im bejahenden Falle möchte ich bitten, dass die Namen derselben hier bekannt gegeben werden.

Landeshauptmann: Ich kann dem Herrn Vorredner hierüber berichten, dass in einer Landes-Ausschuss-Sitzung – das Datum hievon ist mir momentan nicht in Erinnerung – die Experten gewählt worden sind, und zwar wurden dazu bestimmt die Herren Dr. Eugling, Leiter der landwirtschaftlich-chem. Versuchsstation in Feldkirch, Landtags – Abgeordnete Jodok Fink und Peter Bischof, Empiriker in Dornbirn. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch noch constatieren, dass dieser Landesausschuss-Beschluss den Zeitungen übermittelt worden ist, und sich dabei ein kleiner Irrthum eingeschlichen hat, indem es in denselben geheißen hat: „Der Thierarzt Peter Bischof“, während Bischof nur Empiriker ist und es hat diese irrthümliche Titulatur in den Kreisen der Herren diplomierten Thierärzte unangenehm berührt. Es ist dies gewiss nicht absichtlich geschehen und benütze ich hier die Gelegenheit, das damals vorgekommene Versehen hiermit richtig zu stellen.

Wer wünscht noch weiter das Wort zum Punkt 8? –

Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet und auch kein Einspruch gegen diesen Punkt erhoben worden ist, so glaube ich von einer formellen Abstimmung absehen zu können und betrachte denselben als angenommen.

Nun kommen die zwei vom Herrn Berichterstatter beantragten neuen Anträge zur Einschaltung und zwar: "

Punkt 9. (Liest denselben).

Ich eröffne hierüber die Debatte. –

Da sich Niemand zum Worte meldet, so betrachte ich auch diesen Punkt 9 als mit Ihrer Zustimmung versehen.

Der 10. Antrag lautet:

(Liest denselben.)

Wünscht zu diesem Anträge Jemand das Wort? –

Es meldet sich Niemand, somit ist auch dieser Antrag genehmiget.

Ich eröffne nun die Generaldebatte über den
Gesetzentwurf, betreffend die Haltung von Zuchtstieren.

—

Es meldet sich Niemand zum Worte, und wenn
der Herr Berichterstatter nichts beizufügen wünscht, —

Fink: Nein.

Landeshauptmann: dann ist die Generaldebatte
geschlossen und wir gehen zur Specialdebatte über.

74

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den § 1
zu verlesen.

Fink: Soll ich die einzelnen Paragraphen verlesen
oder genügt es vielleicht, dass ich sie bloß
anrufe.

Marlin Thurnher: Anrufen.

Fink: § I. —

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort
ergreift, so erkläre ich diesen Paragraphen für
angenommen. —


Er ist angenommen.

Fink: 82.—

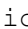
Landeshauptmann: Ebenfalls angenommen.

Fink: § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink:  4.

Dr. Waibel. Ich begrüße die Bestimmung
dieses Paragraphen als eine wesentliche Verbesserung
des bisher bestandenen Gesetzes. Ich begrüße diesen
Vorschlag aus dem Grunde, weil wir in der Gemeinde
Dornbirn Gelegenheit gehabt haben, zu
erfahren, dass die Eintheilung in Zuchtbezirke von
wesentlichem Nutzen ist. Die Gemeinde Dornbirn
hat über Antrag des Herrn Bürgermeister-Stellvertreters
August Salzmann im Jahre 1878 beschlossen,
um eine sichere Basis für die Handhabung
der Zuchtstierhaltung zu gewinnen, die Gemeinde
in Zuchtbezirke einzutheilen und diese Einrichtung
hat sich vollständig bewährt, indem es dadurch
möglich geworden ist, zur richtigen Zeit die erforderliche
Anzahl von Zuchtstieren zu beschaffen.

Bezüglich dieses  4 habe ich eine sprachliche Einwendung
zu machen, welche sich auch auf die

weiteren Paragraphen bezieht und diese besteht darin, dass ich das Wort „Zuchtstierrayon“ für unrichtig halte. Ich begreife nicht, wie man sich hat nöthigen lassen, für das ganz gut deutsche Wort „Bezirk“, welches vollkommen entspricht, das Wort „Rayon“ hereinzubringen. Es ist gar kein vernünftiger und praktischer Grund vorhanden, welcher hiezu nöthigen würde, denn ich bitte die Herren zu berücksichtigen, dass wir hier ein Gesetz für die vorarlbergischen, durchgehends deutschen Bauern machen. Denselben wird das Wort „Zuchtstierbezirke“ jedenfalls mundgerechter sein, als das französische Wort „Rayon“. Es ist mit dieser Änderung allerdings nichts gewonnen, wenn dieselbe aber nicht geschieht und das Wort „Rayon“ hier stehen bleibt, so begehen wir entschieden eine Sprachsünde. Ich beantrage darum, dass sowohl in diesem Paragraphen, als auch in allen folgenden Paragraphen, in welchen das Wort „Rayon“ gebraucht wird, dasselbe beseitiget, und durch das deutsche Wort „Bezirk“ ersetzt wird.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel beantragt die Ersetzung des Wortes „Rayon“ durch das deutsche Wort „Bezirk“. Sollte die Änderung bei diesem Paragraphen angenommen werden, so würde es sich von selbst verstehen, dass überall, wo in diesem Gesetze das Wort „Rayon“ vorkommt, dasselbe durch das Wort „Bezirk“ zu ersetzen wäre. Bezüglich der Abstimmung hierüber können wir es also bei diesem Paragraphen bewenden lassen..

Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Es meldet sich Niemand mehr zum Worte, somit ist die Debatte geschlossen und ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Fink: Ich habe nur zu bemerken, dass schon im Vorjahre bei den Verhandlungen des volkswirtschaftl. Ausschusses über den Zuchtstier-Gesetzentwurf diese Frage ein Gegenstand ernster Erwägungen war, und die Herren werden sich noch erinnern können, dass hauptsächlich der frühere Herr Landeshauptmann, der jetzige Vorstand des vorarlbergischen Landwirtschafts-Vereines, Herr Graf Belrupt, sehr energisch für das Wort „Zuchtstier-Rayon“ eingetreten ist, indem es das passendste sei. Dem gegenüber, dass etwa unsere deutschen Bauern den Ausdruck „Zuchtstier-Rayon“ nicht verstehen, muss ich entgegenhalten, dass dies ein so bestimmter und Allen verständlicher Ausdruck ist, dass das, was Herr Dr. Waibel meint, nicht zutreffen dürfte. Sowohl bei der Berathung des volkswirtschaftlichen Ausschusses im Vorjahre, als auch heuer bei den Sitzungen des Ausschusses, irr

welchem auch deutsche vorarlbergische Bauern saßen, ist nie eine Bemerkung gemacht worden, dass man das Wort „Rayon“ eigentlich nicht verstehe, ich glaube also, wir dürfen ganz gut bei diesem Ausdruck bleiben – die Bauern, glaube ich- verstehen denselben und die .intelligenteren Kreise werden ihn um so besser verstehen. Ich ersuche also, den § 4 in der vorliegenden Stilisierung unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Es liegt ein Abänderungs-Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel vor- welcher dahin geht, das Wort „Rayon“ sowohl in diesem Paragraphen, als auch in allen anderen, in welchen dasselbe vorkommt, durch das deutsche Wort „Bezirk“ zu ersetzen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Abänderungs-Anträge die Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

Nun kommt der Ausschuss-Antrag zur Abstimmung.

Ich glaube jedoch, die formelle Abstimmung hierüber nicht einleiten zu müssen, da es sich nur um das Wort „Rayon“ gehandelt hat. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so betrachte ich diesen Paragraphen als angenommen.

Er ist angenommen.

Fink: § 5.

Dr. Waibel: Es ist hier eine Bestimmung im gleichen Wortlaute aus dem alten Gesetze ausgenommen worden, welche unter Umständen – ich habe dies auch in unserer Gemeinde erfahren – zu Missbräuchen führt. Es kann vorkommen und ist auch vorgekommen, dass wenn alle Zuchtstier- Bezirke bestimmt sind und einmal Alles im Gange ist, irgend ein Viehhalter auftritt und einen Stier zur Zucht anmeldet; und dann muss die Commission, wenn sie denselben für tauglich hält, denselben zum Sprunge zulasten. Dies macht aber Denjenigen, welche bereits Stiere zur Zucht, sei es im Wege des Sprunggeldes, oder auf eine andere Weise beschafft haben, jedenfalls Concurrrenz. Ich glaube daher, dass solche Befugnisse nicht so ganz uneingeschränkt gegeben werden sollen. Ich muss weiter beifügen, dass der Fall eintreten kann und auch schon eingetreten ist, dass ein solcher Zuchtstierhalter

einen Zuchtstier nur kurze Zeit in Verwendung hat, und wenn sich die Gelegenheit bietet- denselben, gut zu verkaufen, ihn verkauft, später jedoch, wenn sich

die Verhältnisse zu seinen Gunsten geändert haben, einen neuen Stier ankauft. Ich glaube, es sollte diese Befugnis nicht so ganz uneingeschränkt ertheilt werden, sondern mindestens an die Bedingung der Einhaltung der Zuchtperiode, welche im F 3 aufgeführt ist, geknüpft sein. Ich möchte darum beantragen, dass der § 5 folgendermaßen zu lauten habe:

„Zuchtstiere zum Zwecke der Nachzucht zu halten und zu verwenden, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften und insbesondere unter Beobachtung der im § 3 festgesetzten Dauer der Sprungbereitschaft Jedermann in der Gemeinde zu.“

Ich verlange von der Landesversammlung nicht, dass sie diesen Antrag sofort annimmt, ich glaube aber, dass sie nicht recht thun würde, ihn zu verwerfen, sondern dass derselbe, wie auch noch zwei weitere Anträge, die ich noch zu stellen Veranlassung haben werde, wenigstens vom volkswirtschaftlichen Ausschusse in Erwägung gezogen werden sollen. Wir haben es hier mit einem Gesetze zu thun, welches für alle Gemeinden des Landes gelten soll, es muss also allen Verhältnissen, welche sich im Lande ergeben, gerecht werden. Es genügt nicht, wenn es blos für einzelne kleinere Gemeinden ausreicht, es muss auch größeren Gemeinden gerecht werden. Ich habe meinen Antrag verlesen, bitte denselben zur Kenntniss zu nehmen und ersuche um Behandlung desselben, wie ich sie ausgesprochen habe, nämlich um die Überweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel stellt zu § 5 einen Abänderungsantrag, nach welchem dieser Paragraph zu lauten habe, wie folgt:

(Verliest denselben.)

Ich fasse diesen Antrag so auf, dass der § 5 vorderhand in suspenso gelassen und derselbe, sowie auch der Abänderungsantrag des Dr. Waibel nochmals dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Berathung und Beschlussfassung überwiesen werde.

Johann Thurnher: Ich möchte bitten, die Abstimmung über die Verweisung der vom Herrn Dr. Waibel in Aussicht gestellten Änderungen

76

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session, 7. Periode 1895.

solange in suspenso zu lasten, bis wir auch die anderen zu gewärtigenden Anträge gehört haben. Speziell wegen der beantragten Änderung dieses Paragraphen würde ich die Verweisung an den Ausschuss nicht für nothwendig finden, weil die

ganze Verschärfung, die der Herr Dr. Waibel wünscht, eigentlich nur in einem besonderen Hinweis auf § 3 besteht, während § 5 auf das ganze Gesetz verweist. Es ist also, nachdem ohnedies auf das ganze Gesetz verwiesen ist, auch der § 3 eingeschlossen.

Es kann sein, dass die weiteren Anträge, welche Herr Dr. Waibel in Aussicht stellt, derartige sind, dass eine Zurückweisung an den Ausschuss stattfinden kann, um aber nicht gleich bei diesem Paragraphen, eine Präcedenz zu schaffen, dass man dann sagt, den § 3 hat man an den Ausschuss verwiesen, und das Gleiche kann man auch mit späteren Paragraphen thun, so glaube ich, dass man zuerst das ganze Gesetz prüfen und erst am Schlusse, wenn man es für nothwendig findet, einzelne Paragraphen an den Ausschuss verweise.

Landeshauptmann: Ich glaube, dieser Anregung kann vollkommen entsprochen werden, indem wir die Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Waibel in suspenso lassen.

Die Debatte ist noch nicht geschlossen, ich bitte also die Herren, weiter das Wort zu ergreifen.

Dr. Waibel. Ich habe es nicht übersehen, dass es im § 5 heißt: „unter Beobachtung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften“, in der Praxis wird sich die Sache aber anders gestalten. Dem Stierhalter wird es genügen, wenn das Thier angemeldet wird, wenn es vorschriftsmäßig untersucht, von der Commission als zulässig erkannt wird, und die weiteren Vorschriften bezüglich der Pflege u. dgl. eingehalten werden. Aber er wird darunter nicht eine Nöthigung für sich finden, den Stier die bestimmte Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai zu halten.

Fink: Ich möchte dazwischen hinein nur bemerken, dass nach meiner Anschauung die Neufassung, welche ich bei § 6 und bei einigen anderen Paragraphen beantragen werde, so gestaltet sein wird, dass ich glaube, dass die Bedenken des Herrn Dr. Waibel entfallen dürften. Ich will hier nur

bemerken, dass es vielleicht gar zu streng wäre, wenn bestimmt würde, dass ein von einem Privaten gehaltener Stier, der nur das eine oder das andere Mal zur Verwendung kommt, vorausgesetzt, dass die von der Commission festgesetzten Bedingungen für denselben zutreffen, die ganze Sprungperiode gehalten werden soll. Es ist ganz gut gemeint, was der Herr Dr. Waibel da anregt, ich bin auch dafür, dass man das ganz in die Competenz der Gesamtheit der Viehhalter einer Gemeinde bzw. eines Rayons legen soll, ich glaube aber, der folgende Paragraph spricht so deutlich, dass man nicht mehr fürchten muss, dass solche, ich möchte

sagen, Repressalien von einzelnen privaten Viehhaltern vorkommen werden. Ich bin daher ganz einverstanden, wenn die Abstimmung über § 5 in suspenso gelassen wird. Zeigen sich bei der heutigen Verhandlung Umstände, über welche man nicht hinauskommt, dann kann man ja den Gesetzentwurf an den Ausschuss zurückverweisen, aber vorläufig glaube ich, sollen wir jetzt auch die anderen Paragraphen durchnehmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort zu § 5 ? —

Da sich Niemand mehr meldet, so werde ich in Entsprechung der gemachten Anregung die Abstimmung über diesen Paragraphen und ebenso über den Abänderungsantrag des Dr. Waibel in suspenso lassen.

Wir kommen nun zu § 6.

Fink: (Liest:) Der § 6 soll nun so lauten:
„Die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren steht in erster Reihe der Gesammtheit der Viehhalter einer Gemeinde, beziehungsweise des Rayons (§ 4) zu. Die Beschlüsse hierüber werden durch Stimmenmehrheit nach Antheil im Verhältnis der auf jeden Viehhalter entfallenden faselbaren Kühe und Kalbinnen gefasst. Die Kosten werden im gleichen Verhältnisse getragen, wobei nicht berücksichtigt wird, ob die in dem Concurrenzgebiete befindlichen faselbaren Viehstücke bei dem Gemeinde- bzw. Rayons-Stier zur Belegung gebracht werden oder nicht, oder ob der Viehzüchter für seinen Viehstand einen eigenen Stier hält.“

Landeshauptmann: Nachdem dieser Paragraph eine ganz andere Structur erhalten hat, so werde

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

77

ich mir erlauben, denselben nochmals zur Verlesung zu bringen. Das erste Alinea dieses Paragraphen würde jetzt lauten:

(Liest: „Die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren faselbaren Kühe und Kalbinnen gefaßt.“)

Das zweite Alinea lautet:

(Liest: „Die Kosten werden im gleichen Verhältnisse einen eigenen Stier hält.“)

Die Alineas 3 und 4 bleiben unverändert.
(Liest dieselben.)

Ich eröffne über § 6 die Debatte.

Dr. Waibel: Dieser Paragraph ist wohl der wichtigste für Diejenigen, welche das ganze Gesetz durchzuführen haben, nämlich für die Gemeinde-Vorsteher. Dieser Paragraph kann also nicht sorgsam genug erwogen und sorgsam genug stilisiert werden. Der Antrag, den wir vom Herrn Abgeordneten Fink gehört haben, scheint eine persönliche Emanation von ihm zu sein. Er ist nicht vom volkswirtschaftlichen Ausschüsse ausgegangen, wurde also in diesem Ausschüsse der Erwägung nicht unterzogen. Ich bin auch nicht in der Lage, über diesen Paragraphen jetzt momentan schlüssig zu werden, und wer gewissenhaft arbeitet, wird dieselbe Empfindung haben wie ich und sich sagen müssen: ich möchte mir diesen Paragraphen noch 24 Stunden anschauen. Ich habe mir über diesen Paragraphen, wie er mir vom Ausschüsse vorgelegt wird, auch den Kopf zerbrochen und bin zu einem anderen Anträge gekommen. Meine Abänderung des Ausschussantrages ist nicht so wesentlich, wie die des Herrn Abgeordneten Fink, ich halte sie aber doch für sehr zweckmäßig und zum Theile nothwendig. Ich kann den Antrag des Herrn Referenten jetzt nicht besprechen, weil er mir nicht so vollkommen gegenwärtig ist, wie er ihm als Verfasser desselben gegenwärtig sein wird, ich muss daher den § 6, wie ihn der Ausschuss stellt, zur Grundlage meiner Erwägungen machen. Es heißt da:

(Liest das erste Alinea des § 6 des Gesetzentwurfes.)

Das ist für eine Gemeinde, wenn sie klein ist, eine Aufgabe, womit sie fertig werden kann,

wenn sie aber ein größeres Ansiedlungsgebiet und einen größeren Viehstand hat, wie dies z. B. in der Gemeinde Dornbirn der Fall ist, so ist es nicht so leicht fertig zu werden. Wenn der Gemeinde im § 17 dieses Gesetzes die Verbindlichkeit auferlegt wird, dass mit Ende November eines jeden Jahres alles fix und fertig sein muss, so muss eine Gemeinde, wie z. B. Dornbirn eine ist, eine bestimmte Zusicherung haben, dass es ihr möglich gemacht wird, sich rechtzeitig mit der erforderlichen Anzahl von Zuchtstieren zu versehen.

Die Ziffer ist bei uns eine ziemlich beträchtliche, es sind immer über 30 Stücke, welche wir benöthigen. Wenn also erst die Privaten sich schlüssig machen sollen, ob sie Zuchtstiere halten sollen, und kommen erst Ende November zum Beschlusse — man muss eben eine Gemeinde ins Auge fassen, wie die unsrige eine ist, wir haben nämlich einige zwanzig Bezirke — dann kann die Gemeindevorsteherung Ende October in die Lage kommen, 10, 12 oder 20 Stiere anschaffen zu müssen. Wie macht sie denn das? Um dem Gesetze gerecht werden zu können und die Aufgabe, welche das Gesetz der Gemeinde auferlegt, erfüllen zu können ist es nothwendig, einen Termin vor sich zu haben, von welchem an die Gemeinden

einzuschreiten haben.

Die günstigste Zeit für die Beschaffung von Zuchtmaterialien sind bekanntlich die Herbstmärkte. Sie beginnen Mitte September in Schwarzenberg und Schruns und laufen fort bis in den November hinein. Es muss also einer solchen Gemeinde, wie die unsrige ist, die Möglichkeit geschaffen werden, dass sie noch rechtzeitig in die Lage kommt, das nöthige Material sich zu verschaffen.

Darum würde ich für diesen Absatz eine andere Fassung vorschlagen und zwar:

„Sollte in einer Gemeinde die Haltung der nach §§ 2, 3 und 4 aufzustellenden Zuchtstiere weder seitens der Gesamtheit der Viehhalter, noch seitens der Viehhalter der einzelnen Zuchtbezirke, noch seitens einzelner Privater auf eigene Rechnung bis Ende September jedes Jahres gesichert sein, so ist es Pflicht der Gemeindevorstellung, die durch das Gesetz vorgeschriebene Anzahl von Zuchtstieren auf gemeinsame Kosten und Rechnung sämtlicher Viehhalter der betreffenden Zuchtbezirke anzuschaffen, beziehungsweise zu ergänzen.“ Das wäre Eines.

78

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

Weiter finde ich den Absatz 2 am Schlusse etwas schwerfällig,

(Fink: Der zweite Absatz entfällt.)

darum glaube ich, dass er der Deutlichkeit wegen in zwei Sätze aufgelöst werden sollte.

(Fink: Das ist geschehen!)

Mag sein; ich habe aber, wie gesagt, die vom Herrn Abg. Fink vorgeschlagene Fassung dieses Paragraphen jetzt nicht vollkommen im Gedächtnisse. (Johann Thurnher": Ich beantrage die Verweisung dieses Paragraphen an den Ausschuss.) Ich erlaube mir also, folgende Fassung dieses Absatzes zu beantragen; dieses Recht habe ich:

„Bei Beschlüssen über Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren durch die Gesamtheit der Viehhalter einer Gemeinde, beziehungsweise eines Zuchtbezirkes, entscheidet die absolute Mehrheit, jeder Viehhalter hat so viel Stimmen als er fäselbare Kühe und Kalbinnen besitzt.

- Die Kosten der Anschaffung und Haltung der Zuchtstiere werden auf die Gesamtheit der Viehhalter der Gemeinde, beziehungsweise des Zuchtbezirkes, nach Maßgabe des fäselbaren Viehstandes jedes einzelnen Viehhalters gleichmäßig verumlagt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Zuchtstiere

bei sämmtlichen in Concurrrenz gezogenen Kühen und Kalbinnen auch in Verwendung kommen."

Der weitere Absatz:

„Eine Ausnahme von der Tragung der Kosten findet nur statt bezüglich jener weiblichen Zuchtthiere, welche in die Register einer registrierten Viehzuchtgenossenschaft eingetragen sind" – sowie auch das letzte Alinea:

„Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Stieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben" –bleiben unverändert.

Ich glaube im Namen einer großen Gemeinde, Welche in diesem Geschäfte bedeutende Anstrengungen zu machen hat, bitten zu dürfen, dass diese Frage neuerlich in Erwägung gezogen und die Anträge des, Herrn Referenten und ebenso auch mein Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse zur neuerlichen Berathung überwiesen wird, Ich muss noch einmal betonen, dass dieser Paragraph der allerwichtigste des ganzen Gesetzes und daher der ernstesten Erwägung vollkommen werth ist.

Landeshauptmann: Unter diesen Umständen dürfte es sich empfehlen, dass diese Anträge an den volkswirtschaftlichen Ausschuss verwiesen werden.

Johannes Thutnher : Der Abänderungsantrag des Herrn Berichterstatters sowohl als -auch die Abänderungsanträge des Herrn Abg. Dr. Waibel steuern beide demselben Ziele zu, nämlich der Verdeutlichung dieses Paragraphen. Ich halte die Stilisierung, welche der Herr Berichterstatter Fink nicht in seiner Eigenschaft als Berichterstatter, sondern als sonstiger Antragsteller vorgeschlagen hat, für eine wesentliche Verdeutlichung und Verbesserung dieses Antrages. Ich glaube aber, dass auch die Ausführungen des Herrn Abg.. Dr. Waibel geeignet sind, eine Verdeutlichung herbeizuführen. Weil wir aber eine Auswahl zu treffen haben zwischen diesen beiden Anträgen, so bin ich sehr dafür, dass dieser Paragraph zur neuerlichen Berathung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss zurückgewiesen wird. Ich möchte aber auch den § 5 in meinen Antrag einbeziehen, dass nämlich auch mit diesem Paragraphen dasselbe geschehen soll, im Übrigen aber den Wunsch aussprechen, dass die Fortberathung dieses Gesetzes stattfinde.

Dr. Waibel: Ich möchte bitten, dass die vorgeschlagenen Abänderungen dieses Paragraphen gedruckt oder hektographiert werden, damit man sie vor sich hat. Ich wenigstens habe dieses Bedürfnis.

Landeshauptmann : Das kann sehr leicht geschehen, nachdem in der Landes-Ausschusskanzlei sich ein Hektograph befindet. Die beiden Anträge

werden also den Herren Abgeordneten zugestellt werden.

Johann Thurnher: Ich möchte noch einmal um. das, Wort bitten, um meinen Antrag zu ergänzen. Ich möchte nämlich, wenn das hohe Haus einverstanden ist, ersuchen, dass zur Berathung für diesen, speciellen Gegenstand auch der Herr Antragsteller Dr. Waibel in den volkswirtschaftlichen Ausschuss beigezogen werde.

(Martin Thurnher: Das ist in der Geschäftsordnung schon vorgesehen)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

79

Martin Thurnher: Nachdem vom Herrn Abg. Johann Thurnher der Antrag gestellt worden ist, dass auch der § 5 an den Ausschuss zurückverwiesen werden soll, so möchte ich bezüglich dieses Paragraphen einen Abänderungsantrag einbringen, wonach derselbe zu lauten hätte:

„Die Haltung und Verwendung von Zuchtstieren ist nur innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes und Unter Beobachtung der in demselben gegebenen Vorschriften gestattet.“

Landeshauptmann: Ich werde auch diesen Abänderungsantrag zunächst an den volkswirtschaftlichen Ausschuss gehen lassen, vorausgesetzt, dass das hohe Haus dem Anträge des Herrn Abg. Johann Thurnher zustimmt.

Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn auch der Herr Berichterstatter nichts weiter zu bemerken hat, —

Fink: Nein.

Landeshauptmann: dann können wir zur Abstimmung schreiten, und zwar über den Antrag des Herrn Abg. Johann Thurnher, dahin gehend, dass die beiden Paragraphen 5 und 6 nochmals an den volkswirtschaftlichen Ausschuss rückverwiesen werden sollen, welcher mit Umgehung der schriftlichen Berichterstattung seinerzeit hierüber mündlich berichten wird. Ich ersuche also jene Herren, welche diesem Anträge beipflichten, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir schreiten nun in der Specialberathung weiter.

Fink: § 7. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 8.

Dr. Waibel: Dies ist ein recht wohlgemeinter Paragraph, aber ich habe schon wiederholt gefragt, ob mir Jemand sagen kann, wer die Controle über die Handhabung dieses Paragraphen ausübt. Man kann diesen Paragraphen da stehen lassen und gewärtig sein, dass vielleicht einmal durch Zufall

Jemand eine solche Übertretung bemerkt. Praktisch ist dieser Paragraph nicht, er kann aber im Gesetze stehen bleiben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? – Nachdem sich Niemand mehr meldet, so ist die Debatte geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Fink: Ich habe weiter nichts mehr zu bemerken. Ich stimme auch der Ansicht des Herrn Vorredners bei, dass es schwer ist, hier aufzukommen. Man hat auch im Ausschüsse darüber nachgedacht, ob man nicht eine bestimmte Anzahl einsetzen soll, aber selbst dann noch wäre es schwer. Ich meine, wenn die Bestimmung dieses Paragraphen, wie er gegenwärtig vorliegt, angenommen wird, so wird er doch eher von Wert sein als bisher. Man wird in vielen Fällen dazukommen, die Sprünge nach Tagen u.s.w. einzuschreiben, wenn man die Verrechnung innerhalb eines Rayons oder einer Gemeinde zu machen hat, und man würde nur dann nicht daraufkommen, dass ein Missbrauch getrieben wird, wenn Derjenige, welcher mit der Kuh zum Stierhalter kommt, mit demselben gleichsam eine Vereinbarung treffen würde, um Missbräuche zu treiben. Dieser Paragraph soll aber dennoch da stehen bleiben, damit der Gemeindevorsteher, wenn er etwa auf solche Missbräuche kommt, ein Mittel in der Hand hat, dagegen einzuschreiten.

Landeshauptmann: Es ist gegen diesen Paragraphen selbst keine directe Einwendung gemacht worden, ich betrachte denselben daher als angenommen.

Fink: § 10. –

Landeshauptmann: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so ist dieser Paragraph angenommen.

Fink: § 11. – Hier sollte im ersten Absatz, wo es heißt: „Die Gemeindevorsteherung und die Localcommission haben die näheren Ausführungen im Sinne der §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 7 zu treffen . C. .“ auch noch die Ziffer 12 eingeschaltet werden, weil im § 12 darüber die Rede ist, dass die Local-Commission über die Tauglichkeit

eines. Zuchtstieres zur Nachzucht zu entscheiden hat.
Dieser Absatz soll also so lauten: „Die Gemeindevorsteherung

80

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V* Session, 7. Periode 1895.

und die Localcommission haben die
näheren Ausführungen im Sinne der §§ 1, 2, 3,
4, 6, 7 und 12 zu treffen" – u.s.w.

Dr. Waibel: Es hat nichts auf sich, wenn
diese Einschaltung nach dem Wunsche des Herrn
Referenten gemacht wird, aber nothwendig erscheint
sie mir nicht, weil § 12 ausdrücklich sagt, welche
Vorschriften die Gemeinde-Commission und die
Local-Commission zu beobachten haben. Ich hätte
nur bezüglich des Abs. 2 und 3, zwar nicht über
den Inhalt dieser beiden Absätze, wohl aber
bezüglich der Fassung einen anderen Vorschlag zu
machen. Es ist da eine solche Cumulierung von Sätzen,
dass man daraus auf den ersten Anblick nicht klar wird.

Diese Einschreibungen von Bestimmungen
sind in der neueren Gesetzgebung nach und nach
Mode geworden, und es hat sich eine Stilistik
eingeschlichen, die ganz abscheulich ist gegenüber
dem bürgerl. Gesetzbuchs welches noch unter dem
Einflüsse der antiken Classicität und der modernen
Classicität, unter dem Einflüsse des Lessing, Göthe und
Schiller zu Stande gekommen ist, also zu einer
Zeit, in welcher man auf Reinheit der Sprache
und Schönheit der Formen großes Gewicht gelegt
hat. Damals hat man ein Gesetz hübsch gemacht,
heutzutage aber wurstet man die Sätze in einer
solchen Weise zusammen, dass das Gesetz höchst
undeutlich wird. Ich will zwar nicht behaupten,
dass das auch hier in so schlimmer Weise der Fall
ist, ich hätte aber doch gemeint – Sie können
meinen Vorschlag annehmen oder nicht –, es sollten
diese beiden Absätze so stilisiert werden: „Über
Beschwerden gegen Beschlüsse der Gesammtheit der
Viehhalter der Gemeinde bezw. der Viehhalter
einzelner Zuchtbezirke entscheidet in erster Instanz
der Gemeindevorstand."

Ich sage absichtlich der Gemeinde-Vorstand.
Gemeinde-Vorstand ist das Gemeinderaths-Collegium
und es ist nicht gut, wenn ein Einzelner entscheidet.

„Solche Beschwerden sind innerhalb 14 Tagen
beim Gemeindevorsteher einzubringen.

Über Beschwerden gegen Verfügungen der
Local-Commission oder gegen Anordnungen und
Entscheidungen des Gemeinde-Vorstandes entscheidet
der Gemeinde-Ausschuss.

Solche Beschwerden sind innerhalb 14 Tagen
beim Gemeindevorsteher einzubringen.

Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses sind binnen der gleichen Frist an den Landes-Ausschuss zu richten."

Ich lege diesen Abänderungs-Antrag vor und muss es Ihnen überlassen, was Sie damit anfangen, ob Sie ihn annehmen oder verwerfen.

Johann Thurnher: Ich meine, dass sich mein geehrter Herr Vorredner nur versprochen hat, wenn er glaubt, dass er mit „Gemeinde-Vorstand" das Collegium an Stelle dessen setzen wollte, was hier ist. Es steht hier nicht „Gemeinde-Vorsteher", sondern „Gemeindevorsteher" und darunter ist doch der Gemeinderath verstanden.

Dr. Waibel: In der Gemeinde-Ordnung, die doch für uns maßgebend ist bezüglich der Terminologie, ist ausdrücklich Gemeinde-Vorstand gebraucht für die Körperschaft des Gemeinderathes. Gemeinde-Vorstand ist also die Körperschaft des Gemeinderathes und Gemeinde-Vorsteher ist die Spitze derselben. So steht es im Gesetze. Ich habe mich bei meinem Vorschläge an das Gesetz gehalten und glaube, dass diese Quelle für uns doch maßgebend sein muss in Bezug auf Terminologie.

Landeshauptmann: Nachdem ohnedies zwei Paragraphen an den volkswirtschaftlichen Ausschuss zurückverwiesen wurden, so glaube ich, dass das Gleiche auch mit dieser Änderung geschehen könnte.

Martin Thurnher: Diese Änderung ist doch zu kleinlich, als dass dieser Paragraph wieder an den Ausschuss verwiesen wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Da sich Niemand mehr meldet, so ist die Debatte geschlossen. Herr Berichterstatter!

Fink: Ich habe nur zu bemerken, dass diese Bezeichnung „Gemeindevorsteher" im Ausschüsse auch Gegenstand der Besprechung war, und der Ausschuss war allseitig der Anschauung, dass mit Gemeindevorsteher der Gemeindevorstand genannt sei und deshalb glaube ich, dass wir diesbezüglich auf die Fassung, wie sie hier vorliegt, eingehen dürften.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

81

Landeshauptmann: Ich schreite also zur Abstimmung und zwar zunächst über den Abänderungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, welcher lautet:

(Liest denselben.)

Ich werde zunächst über den Abänderungs-
Antrag zu den Absätzen 2, 3 und 4 die Abstimmung
einleiten, und ersuche jene Herren, welche
diesem Abänderungs-Antrage beipflichten, sich von
-en Sitzen zu erheben.

Minorität.

Beim 1. Absatz des \diamond 11 wurde vom Herrn
Berichterstatter selbst ein Abänderungs-Antrag gestellt,
nämlich dass zwischen den citierten §§ 6
und 7 das Wort „und“ wegzufallen habe, und
weiter noch der § 12 citiert werden soll, so
dass der 1. Absatz zu lauten hätte: „Die Gemeindevorsteherung
und die Local-Commission haben
die näheren Ausführungen im Sinne der §§ 1, 2,
-3, 4, 6, 7 und 12 zu treffen, insoweit die betreffenden
Verfügungen nach den Bestimmungen
dieses Gesetzes nicht der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses
unterliegen.

Ich ersuche also jene Herren, welche den § 11
in der vom Ausschüsse vorgeschlagenen Fassung
mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderung
die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Fink: \diamond 12. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: \diamond 13.

Dr. Waibel: Ich habe hier auch eine stilistische
Bemerkung zu machen. Es ist hier auf einmal
das Wort „Viehstapel“ in das Gesetz hineingekommen.
Mir kommt vor, dass das ein reiner
Provincialismus ist. Wenn wir ein Sprachlexicon
hernehmen, so finden wir keinen Anhalt, das Wort
„Viehstapel“ hier für richtig anzunehmen. Wir
sind gewohnt, das Wort „Viehstand“ zu gebrauchen
und ich würde daher vorschlagen, statt „Viehstapel“
^Viehstand“ einzusetzen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Fink: Ich glaube, dass man dieser Anregung
des Herrn Dr. Waibel beistimmen könnte. Das
Wort Viehstapel ist dadurch in dieses Gesetz hineingekommen,
dass im Entwürfe des Zuchtstiergesetzes
vom Landwirthschafts-Vereine vom vorigen Jahre
und im alten Gesetze dieses Wort Aufnahme gefunden
hat, und weil an diesem Paragraphen
Heuer nichts geändert worden ist, so ist dieses Wort
gleich geblieben. Ich meine zwar, dass die vorgeschlagene
Änderung eine ganz unwesentliche ist,


es könnte aber doch vielleicht nicht ohne sein, wenn man hier statt „Viehstapel“ „Viehstand“ einsetzt. Ich würde also für diesen Abänderungsantrag eintreten.

Landeshauptmann: Ich werde nun zunächst den Abänderungs-Antrag des Herrn Dr. Waibel zur Abstimmung bringen. Wenn keine Einwendung dagegen vorgebracht wird, so bringe ich den ganzen Paragraphen mit der vorgeschlagenen Abänderung, nämlich, dass hier statt des Wortes „Viehstapel“ das Wort „Viehstand“ eingesetzt wird, zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Damit entfällt die Abstimmung über den Ausschussantrag.

Fink: § 14. – Hier hätte ich beim ersten Absatz eine Ergänzung zu beantragen. Nach dem Schlussworte des ersten Absatzes soll ein Komma gesetzt werden, und noch angefügt werden: „insoweit nicht im § 6, Abs. 1 und 2 genügend vorgesorgt wurde.“ Ich meine, eine Erklärung hiefür ist nicht nothwendig, weil ja die Viehhalter nach § 6 auch die Verumlagerung der Kosten in anderer Weise als durch Einhebung des Sprunggeldes beschließen können.

Martin Thurnher. Nachdem  6 an den Ausschuss zurückverwiesen wurde und nachdem es möglich ist, dass eine andere Gruppierung der Absätze desselben erfolgen könnte, so dass möglicher Weise ein Widerspruch mit diesem vom Abg. Fink vorgeschlagenen Zusatze eintreten könnte, so möchte ich beantragen, dass der § 14 in suspenso gelassen und gleichzeitig mit § 6 bzw. § 5 zur Erledigung gebracht werde.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895

Rudigier: Ich möchte hier in stilistischer Beziehung etwas beanstanden. Es heißt da im ersten Alinea: „Die Gemeindevertretung hat bezüglich des Sprunggeldes für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der Gemeinde zur Verwendung kommenden Zuchtstiere die Minimal- und Maximalgrenze des Sprunggeldes festzusetzen.“ Die beiden Worte „des Sprunggeldes“ in der letzten Zeile könnten weggelassen werden. Ich stelle den bezüglichen Antrag.

Landeshauptmann: Ich werde auch diesen Abänderungsantrag an den volkswirtschaftlichen Ausschuss gelangen lassen.

Wünscht noch Jemand das Wort? –

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag des Herrn Abg. Martin Thurnher zur Abstimmung, welcher dahin geht, dass auch der § 14 an den volkswirtschaftlichen Ausschuss zurückverwiesen werde. Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Fink: § 15.

Regierungsvertreter: Ich habe mir das Wort erbeten, um einigen Bedenken Ausdruck zu geben, welche ich bereits bei der Berathung dieses Gegenstandes im volkswirtschaftlichen Ausschüsse ausgesprochen habe. Gegen das erste Alinea dieses Paragraphen habe ich keine Einwendung zu machen und auch gegen das zweite nicht. Diese beiden Bestimmungen sind gesetzlich vollkommen begründet, gegen das dritte Alinea aber scheinen mir doch einige Bedenken zu bestehen. Dasselbe lautet: „Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Recurs nicht statt.“ Das ist eine Beschränkung des Recurs-Rechtes, welche darin liegt-, dass in gewissen Fällen die Gemeindevorsteherung in erster Instanz entscheidet und die Bezirkshauptmannschaft in zweiter und letzter Instanz. Das ist eine Bestimmung, welche meines Wissens in keinem Gesetze vorkommt. Es existiert allerdings eine Ministerial-Verordnung vom 27. Okt. 1859 R.-G.-Bl. Nr. 196, in welcher das zweite Alinea lautet: „Gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden, durch welche Anordnungen oder Erkenntnisse der Unterbehörden bestätigt worden find, findet eine weitere Berufung nicht |

mehr statt.“ Diese Recurs-Beschränkung ist daher nur statuiert für Erkenntnisse der k. t. Bezirkshauptmannschaften in Ubertretungsfällen, welche, von Seite der Landesbehörden bestätigt wurden, somit gegen zwei gleichlautende Entscheidungen dieser Behörden. Hiezu kommt weiter noch der Umstand, dass das Strafrecht den Gemeindevorsteherungen im übertragenen Wirkungskreis zusteht. Die Gemeindevorsteherung ist also nicht als Instanz anzusehen, sondern entscheidet nur im übertragenen Wirkungskreise. Ich weiß nicht, ob die h. Negierung auf diese Bestimmung eingehen kann. Ich bitte diese Bemerkung als eine von mir rein persönlich vorgebrachte anzusehen, da ich nicht in der Lage bin zu sagen, ob diese Bestimmung ein Hindernis der kaiserlichen Sanction zu bilden geeignet ist oder nicht.

Dr. Waibel: Ich habe die Absicht, im Sinne der Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters eine Abänderung des dritten Alinea des § 15 vorzuschlagen.

Ich habe auch dieselbe Meinung. Es ist ein Unterschied, ob eine Gemeinde als autonome Körperschaft Beschlüsse fasst. In diesem Falle gehen alle Berufungen an den Landesausschuss als höchste Instanz, bei politischen Agenden aber kann eine Gemeinde-Vorsteherung, wie ich dem Herrn Regierungsvertreter beipflichten muss, nur im übertragenen Wirkungskreise handeln. Nur in Gemeinden mit eigenem Statut ist der Gemeinde-Vorsteher oder Bürgermeister gleichzeitig politischer Chef und handelt als erste Instanz in Verwaltungssachen.

Hier ist das nicht der Fall. Es wird durch diese Fassung dem Beschwerdeführer die letzte Instanz im Lande, dem er angehört, vorenthalten.

Es muß doch zum allermindesten in solchen Fällen die Landesstelle angerufen werden können. Es ist mir kein Fall bekannt, in welchem die Recurse bei der Bezirkshauptmannschaft ein Ende nehmen können. Ich halte darum diese Fassung nicht für richtig und die Regierung wird dieselbe wahrscheinlich nicht annehmen. Ich möchte für diesen zweiten Absatz folgende Fassung vorschlagen:

„Allfällige Recurse sind innerhalb der gesetzlichen Frist an die politische Bezirks- und im weiteren Instanzenzuge an die politische Landesstelle zu richten.“

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895, 31

nicht der Anschauung, welche sowohl vom Herrn

Der dritte Absatz hätte dann zu lauten:
(Segen gleichlautende Entscheidungen dieser letzten zwei Instanzen findet ein weiterer Recurs nicht statt.“

Diese Bestimmung findet sich sehr häufig vor und ich glaube wohl im Interesse der Sache zu sprechen, wenn ich Ihnen anrathen, diese Fassung anzunehmen, weil sonst die Negierung das Gesetz nicht genehmigen könnte.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat bezüglich der Alinea 2 und 3 dieses Paragraphen einen Abänderungs-Antrag gestellt.

Nach der von ihm vorgeschlagenen Fassung hätten diese beiden Alinea zu lauten:

(Liest dieselben.) Alinea 1 und 4 würden unverändert bleiben.

Wer wünscht noch das Wort? —

Johann Thurnher: Ich möchte die Verweisung dieses Antrages an den Ausschuss beantragen,

(Dr. Waibel: Ich bin einverstanden.)
und den Herrn Regierungsvertreter gleichzeitig

ersuchen, bei der h. Regierung sich anzufragen, ob dieselbe am Ausbleiben der weiteren Instanz, nämlich der Landesstelle, ein Sanctions-Hindernis erblickt. Wäre das nicht der Fall, so könnte ich mich nicht für die Eröffnung einer weiteren Instanz aussprechen, wäre dies aber der Fall, so möchte ich nicht, dass das Gesetz deshalb ein Jahr länger nicht in Kraft treten würde.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher beantragt die Verweisung des § 15 an den Ausschuss.

Fink: Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, muss aber bemerken, dass auch dieser Fall im Ausschusse einer eingehenden Berathung unterzogen worden ist, und dass, wenn ich mich recht erinnere, damals schon der Herr Regierungsvertreter angegangen worden ist, hierüber von der h. Regierung Aufschluß zu erhalten. Ich bin daher schon aus diesem Grunde mit der Verweisung dieses Paragraphen an den Ausschuss einverstanden, weil bis dorthin möglicher Weise die Antwort der Regierung eintreffen könnte. Ich bin dagegen

Regierungsvertreter, als auch vom Herrn Dr. Waibel ausgesprochen worden ist, nämlich, dass ein derartiger Fall noch nie in einer Gesetzgebung statuiert wurde. Ich glaube vielmehr, dass im schlesischen Tanzgesetze ein derartiger Fall bereits statuiert ist, nämlich dass die Gemeinde in erster und die Bezirksbehörde in zweiter Instanz entscheidet. Ich bin, wie gesagt, dafür, dass dieser Paragraph an den Ausschuss verwiesen wird, derselbe wird sich dann schon schlüssig werden, welche Formulierung der Paragraph erhalten soll.

Regierungsvertreter: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Fink nur noch folgendes kurz erwidern. Mir ist das schlesische Tanzgesetz seinem Wortlaute nach momentan nicht gegenwärtig, ich glaube aber, dass ich in der Ausschussberathung werde den Beweis liefern können, dass eine solche Bestimmung, wie sie der Herr Abgeordnete Fink im Auge zu haben scheint, im schlesischen Tanzgesetze nicht enthalten ist. Es ist also meiner Ansicht nach das, was der Herr Abgeordnete Fink gesagt hat, nicht ganz zutreffend.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung über den formellen Antrag des Herrn Abgeordneten Johann Thurnher, welcher dahin geht, den § 15 an den Ausschuss zu verweisen.

Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich von den Sitzen erheben.

Angenommen.

Fink: § 16.

Rudigier: Ich habe hier in stilistischer Beziehung eine Bemerkung zu machen. Es ist hier, um mich des Ausdruckes des Herrn Dr. Waibel zu bedienen, wieder eine Sprachsünde begangen worden. Es heißt da: „die Gemeindevorsteherung mit der Localcommisson haben die gute Haltung" ... u.s.w. Das ist nicht deutsch. Es soll besser heißen: „Die Gemeindevorsteherung hat in Verbindung mit-der Localcommission die gute Haltung" ... u.s.w.

Fink: Ich glaube, es wäre besser zu sagen: „... hat im Vereine" statt „in Verbindung mit der Localcommission." ...

84

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V Session, 7. Periode 4895,

Landeshauptmann- Vielleicht modificiert der Herr Antragsteller seinen Antrag.

Rudigier: Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des vom Herrn Abgeordneten Fink gestellten Antrages zurück.

Dr. Waibel: Ich möchte noch eine kleine Verbesserung beantragen. Nämlich dass gesagt wird: „Die Gemeindevorsteherung hat im Zusammenwirken mit der Localcommission".....

Landeshauptmann: Es liegen zwei Anträge vor, und zwar ein Abänderungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Rudigier bezw. des Herrn Berichterstatters und dann noch ein kleiner Abänderungs-Antrag des Herrn Dr. Waibel. Wer wünscht noch weiter das Wort? –

Da dies nicht der Fall ist, ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken.

Fink: Ich trete für den Antrag, wie ich ihn gestellt habe, ein.

Landeshauptmann: Ich werde also zunächst die Abstimmung über diesen Paragraphen vornehmen, ohne Rücksicht auf die Worte „im Vereine" oder „im Zusammenwirken", und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Über die beantragte stilistische Änderung können wir nicht anders abstimmen, als in der Weise, dass ich zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Rudigier, bezw. des Herrn Abgeordneten Fink, und dann über den Antrag des Herrn Abgeordneten

Dr. Waibel abstimmen lasse. Gegen diesen Vorgang ist keine Opposition zu Tage getreten, ich ersuche daher jene Herren, welche damit einverstanden sind, dass in diesem Paragraphen gesagt wird: „Die Gemeindevorsteherung hat im Verein mit der Localcommission“ u.s.w. sich, von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun bringe ich den Abänderungs-Antrag des Herrn br. Waibel zur Abstimmung, der dahin geht, dass gesagt wird: „Die Gemeindevorsteherung hat im Zusammenwirken mit der Localcommission“ u.s.w. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich von den Sitzen erheben..

Minorität.

Nachdem weiterer Antrag, zu diesem Paragraphen nicht vorliegt, so ist derselbe mit der vom Herrn Pfarrer Rudigier, bezw. vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modification zum Beschlusse erhoben. Ich bitte weiterzufahren.

Fink: § 17. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 18. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 19. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 20. Hier möchte ich bemerken, dass im Absätze c eine sprachliche Verbesserung vorzunehmen wäre. Es heißt da „der Erlass der richtigen Anordnung“, ich meine, es wäre richtiger, wenn man sagen würde: „Die Erlassung der richtigen Anordnung.“

Landeshauptmann: Es dürfte sich doch aber dann auch empfehlen „Anordnung“ in die Mehrzahl zu setzen. Ich werde diesen Absatz noch einmal verlesen: „Der Landes-Ausschuss ist berechtigt, solche Commissäre zu entsenden, insbesondere . . . c, wenn sich nach dem Dafürhalten des Landes-Ausschusses Umstände ergeben, unter welchen sich die Beilegung des Streitfalles oder die Erlassung richtiger Anordnungen überhaupt sicherer im persönlichen Verkehre bewerkstelligen lassen.“ Der Herr Berichterstatter wird sich dieser Änderung vielleicht accomodieren.

Fink: Ja.

Dr. Waibel: Ich will da nicht über die Sache weiter streiten. Das Wort „richtiger“ will mir 1

nicht recht convenieren, ich habe aber dagegen nichts einzuwenden, wenn es stehen bleibt, aber mit dem letzten Absätze dieses Paragraphen, welcher lautet: „Der Landes-Ausschuss bestimmt von Fall zu Fall, ob die durch die Entsendung von Commissären erwachsenen Kosten von den Parteien, der Gemeinde

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session, 7. Periode 1895.

85

oder dem Lande zu tragen seien", bin ich nicht einverstanden. Ich bitte zu bedenken, dass, wenn der Landes-Ausschuss eine solche Entscheidung trifft, dieselbe doch möglicherweise so beschaffen sein kann, dass der Partei unrecht geschieht, sei es nun einer einzelnen Partei oder einer Gemeinde. Da hätte dann weder die Privatpartei noch die Gemeinde einen weiteren Rechtszug, um ihr vermeintliches Recht geltend zu machen, und Schutz bei einer anderen Instanz zu suchen. Das ist doch eine Situation, die berücksichtigt werden soll. Aus dieser Situation kommt man am besten hinaus, wenn man bestimmt, dass die Kosten auf das Land genommen werden. Ich würde daher vorschlagen zu sagen: „Die durch Entsendung von Commissären erwachsenen Kosten trägt das Land." Ich will es ja zugeben, dass es Fälle geben kann, wo eine Partei weniger aus wirklich stichhaltigen Gründen, sondern vielleicht mehr aus persönlicher Secatur den Landes-Ausschuss veranlasst, einzuschreiten. Ich bin aber der Ansicht, dass man da immer von Fall zu Fall zu beurtheilen in der Lage sein wird, ob die Kosten Liner solchen persönlichen Untersuchung nothwendig sind oder nicht. Es ist auch nicht nothwendig, dass immer von Bregenz aus ein Commissär ins Walserthal oder nach Tannberg geht, der Landes-Ausschuss hat ja das Recht, die Commissäre zu ernennen. Es ist auch nicht gesagt, aus welchem geografischen Bezirke die Commissäre zu ernennen sind, sie könnten -also aus jenen Bezirken entnommen werden, wo sich ein solcher Streitfall wirklich abgewickelt hat. Auf diese Weise würden die Kosten gewiss nicht hoch kommen. Ich würde darum empfehlen, im Interesse des Landes-Ausschusses selbst diese Kosten auf das Land zu übernehmen, es würde damit von vornherein jeder Streitigkeit die Spitze abgebrochen.

Martin Thurnher: Ich bin dafür, dass dieser Schlussabsatz des § 20 beibehalten wird, es würden sonst oft ganz muthwilliger Weise Ansuchen um Entsendung solcher Commissäre gestellt werden. Jeder der eine Beschwerde hätte, würde, wenn er weiss, dass die Entsendung kostenfrei geschieht, diesen Wunsch aussprechen, und wie aus den vorangehenden Bestimmungen des gleichen Paragraphen ersichtlich ist, müsste der Landes-Ausschuss einem solchen Ansuchen auch entsprechen, er hätte gar kein Recht, es abzulehnen. Übtigens besteht bereits im Gesetze

vom 27. Dezember 1882 eine ganz ähnliche Bestimmung, nämlich dass der Landes-Ausschuss berechtigt ist, die Kosten für die in Rechnungsangelegenheiten zu entsendenden Commissäre unter Umständen den betreffenden Gemeinden oder schuldtragenden Personen aufzuladen. Der Landes-Ausschuss hat aber von diesem ihm zustehenden Rechte nur in ganz wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Die Befürchtung des Herrn Vorredners, dass durch diese Bestimmung irgend Jemandem Unrecht' geschehen könnte, ist daher wohl ganz ungerechtfertigt und gegenstandslos.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Johann Thurnher: Die Festsetzung dieser Bestimmung im letzten Alinea dieses Paragraphen hat' einerseits die Tendenz die Fälle, in denen der Landes-Ausschuss in Anspruch genommen werden soll zu verringern und andererseits die muthwillige oder leichtsinnige, überflüssige Inanspruchnahme der Parteien hintanzuhalten, weil es sich jeder mehr überlegen wird, die Sache so weit zu treiben, dass die Entsendung eines Commissärs stattfinden soll, wenn er weiss, dass er unter Umständen in die Kosten verfällt wird. Diese Bestimmung wird also ganz wohlthätig sein, wenn sie stehen bleibt, während, wenn die Kosten auf das Land übernommen werden, es sich viel öfter ereignen würde, dass die Entsendung von Commissären in Anspruch genommen wird. Auch bei Gemeindevorstellungen ist nach der Erfahrung des Landes-Ausschusses in vielen Fällen die Tendenz vorhanden, den Landes-Ausschuss dort für seine Entscheidung in Anspruch zu nehmen, wo eigentlich der Gemeinde-Ausschuss zu entscheiden berufen wäre. Wenn also schon seitens der Gemeindevorstellungen überflüssigerweise die Entscheidung des Landes-Ausschusses in Anspruch genommen wird, so wäre dies bei Parteien noch viel öfter der Fall.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen.

Fink: Ich schliesse mich den Ausführungen der Herren Abgeordneten Johann und Martin Thurnher vollständig an, und glaube, dass gerade das, was der Johann Thurnher zuletzt gesagt hat, sehr

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

wichtig ist, und es ist auch schon im Ausschüsse darauf hingewiesen worden. Bei der Durchführung dieses Gesetzes wird die Local-Commission und auch die Gemeindevorstellungen viele Fälle in die Hände bekommen, in denen sie nicht gerne einschreiten, und es wäre dann sehr nahe gelegt, dass die Commission oder die Gemeindevorstellung sich ihrer Verpflichtung entschlägt

und sogleich einen Landes-Ausschuss-Commissär kommen und denselben entscheiden lässt. Ich halte sehr dafür, dass dieser Passus aufrecht bleibt.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar zunächst über den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Waibel betreffend den Schlusssatz des § 20. Nach diesem Abänderungsantrage hätte dieser Schlusssatz zu lauten: „Die durch Entsendung von Commissären erwachsenden Kosten trägt das Land.“ Ich ersuche jene Herren, welche diesem Anträge die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

Nun kommt der Ausschuss-Antrag zur Abstimmung. Jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben.

Angenommen.

Ich bitte nun weiter zu fahren.

Fink: § 21.

Dr. Waibel: Ich muss hier auf einen kleinen Druckfehler aufmerksam machen. Es heißt da: „Der Auftrag an den Commissär hat den Gegenstand seiner Amtshandlung zu enthalten.“ Damit schließt dieser Satz. Dann heißt es weiter: „Derselbe ist dem Gemeindevorsteher vorzuweisen.“

Es muss hier entweder zwischen dem ersten und zweiten Satze ein Strichpunkt gesetzt werden, oder man kann das Wort „derselbe“ streichen und dafür das Wort „und“ hineinsetzen. Es ist mir einerlei, wie dies gemacht wird, ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass diese Stilisirung nicht richtig ist.

Fink: Ein Strichpunkt würde auch genügen.

Landeshauptmann: Ich werde über diese Abänderung die Abstimmung einleiten.

Dr. Waibel: Ich bestehe nicht darauf.

Landeshauptmann: Es ist jedenfalls wünschenswert, dass hier eine Änderung gemacht wird, und man muss sich darüber entscheiden, ob zwischen die Worte „enthalten“ und „derselbe“ ein Strichpunkt gesetzt oder das Wort „derselbe“ gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt wird. Ich ersuche also jene Herren, welche damit einverstanden sind, dass ein Strichpunkt gesetzt wird, sich von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Im Übrigen ist gegen den Ausschuss-Antrag nichts vorgebracht worden, ich betrachte ihn daher als angenommen.

Fink: Ich muss hier auch auf einen Druckfehler aufmerksam machen. In der vierten Zeile heißt es: „Die in die Gemeinde aufgestellten Zuchtstiere“, es soll aber richtiger heißen: „Die in der Gemeinde.“

Landeshauptmann: Nachdem auch in diesem Paragraphen vom Herrn Berichterstatter eine kleine Berichtigung vorgenommen worden ist, so ersuche ich denselben diesen Paragraphen zu verlesen:

Fink: (liest:) „Der Gemeinde-Vorsteher ist verpflichtet, dem Commissär die verlangten Auskünfte zu geben, die verlangten Actenstücke zur Einsicht vorzulegen, auf Verlangen die in der Gemeinde aufgestellten Zuchtstiere vorführen zu lassen und die Local-Commission einzuberufen, kurz demselben jede Unterstützung zur Erledigung seiner Aufgabe zu gewähren.“

Landeshauptmann: Diese Änderung ist lediglich eine Druckfehler-Correctur. Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so betrachte ich diesen Paragraphen mit dieser Berichtigung als angenommen. —

Er ist angenommen.

Fink: § 23.

Dr. Waibel . Ich glaube, dass mir die Landesversammlung beistimmen wird, dass es etwas sonderbar klingt, wenn es hier heißt: „Der Landes-Ausschuss ist überdies berechtigt, durch seine Commissäre die Gemeinden dahingehend visitieren zu

lassen. Wer diesen Paragraphen liest, wird uns auslachen und das wollen wir mit einer ernstlichen Verhandlung doch nicht bewirken. Ich möchte daher vorschlagen, den § 23 in folgender Weise festzusetzen: „Der Landes-Ausschuss ist überdies berechtigt, durch seine Commissäre die Gemeinden zu dem Zwecke besuchen zu lassen, um sich die Überzeugung zu verschaffen, ob das durch das Gesetz vorgeschriebene Zuchtstiermateriale nach Zahl und Qualität wirklich vorhanden ist.“ Zum zweiten Absätze habe ich weiter zu bemerken, dass am Schlusse der § 5 citiert werden sollte, weil derselbe auf diesen Paragraphen Bezug hat.

Landeshauptmann: Ich glaube, es wäre zweckmäßig, auch diesen Paragraphen an den Ausschuss zurückzuweisen, wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so werde ich in dieser Weise vorgehen.

Fink: § 24.

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 25.

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 26.

Dr. Waibel: Dieser Paragraph sagt:
(Liest denselben.)

Wir haben in diesem Gesetze auch noch eine andere Art Geldstrafen festgesetzt, welche in den Armenfond der Gemeinden fallen. Nach meinem Dafürhalten muss also hier eine Unterscheidung gemacht und ausdrücklich auf § 25 Bezug genommen werden. Es muss da heißen: „Die vom Landes-Ausschusse aus Anlass der Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes in Gemäßheit des § 25 verhängten Geldstrafen". ... u.s.w. Ich bin der Ansicht, dass es unerlässlich ist, diese Einschlebung zu machen und beantrage daher, dass dieses geschieht.

Martin Thurnher: Ich habe nichts dagegen, dass das eingeschoben wird, unbedingt nothwendig wäre es aber nicht, nachdem der Landes-Ausschuss nur die im § 25 vorgesehenen Strafen verhängen kann und ihm kein anderer Paragraph dieses

Gesetzes eine Strafberechnung einräumt. Ich habe also nichts dagegen, wenn diese Einschlebung gemacht wird, aber für unbedingt nothwendig halte ich sei, wie gesagt, nicht.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Da Niemand mehr das Wort ergreift, so ist die Debatte geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Fink: Ich habe gegen diese Einschaltung nichts einzuwenden und bin mit der Bemerkung des Herrn Martin Thurnher einverstanden.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung über den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Waibel, welcher lautet:

(Liest denselben.)

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem § 26 in dieser Fassung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.
Angenommen.

Fink: § 27.

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 28.

Landeshauptmann: Angenommen.

Somit hätten wir die zweite Lesung dieses Gesetzes mit Ausnahme der an den Ausschuss zurückverwiesenen Paragraphe beendet und diesen einzigen Gegenstand der heutigen Tagesordnung erlediget, nachdem die dritte Lesung selbstverständlich heute nicht stattfinden kann.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Montag 1/«11 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Asylvereines der Wiener Universität um Unterstützung.
2. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Sattains um eine Subvention zu den Illwuhrbauten.
3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Tragung der Kosten bei Aufstellung von Viehseuchenwachen.

88

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags V. Session, 7. Periode 1895.

4. Bericht des Immunitäts-Ausschusses in Sachen der gerichtlichen Verfolgung des Herrn Abgeordneten Fritz.

5. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die die Haltung von Tanzunterhaltungen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.
(Schluss der Sitzung 12 Uhr 15 Mm. Mittags.).

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 26. Januar 1895,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhombert.



Gegenwärtig 20 Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 5 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Vorlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Hat einer der Herren gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu machen? — Da dies nicht der Fall ist, so betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Ich habe dem h. Hause eine Mittheilung zu machen. Der Landtagsbeschluss vom 27. Jänner v. Js. betreffend die Localbahn Bregenz-Bezau wurde ja, wie es im Rechenschaftsberichte heißt, der h. Regierung mit Befürwortung seitens des Landes-Ausschusses in Vorlage gebracht. Dieser Tage ist nun von Seite des h. Ministeriums eine vorläufige Erledigung dieser Angelegenheit einge-

laufen, d. h. die Regierung hat dieser Frage gegenüber Stellung genommen und gleichzeitig ist ein Gesuch des Consortiums der Bregenzerwälder-Bahn an den Landes-Ausschuss gelangt, diese Angelegenheit in der heurigen Session mit thunlichster Beschleunigung in Verhandlung zu ziehen. Der Landes-Ausschuss hat nun in der heutigen Sitzung beschlossen, den ganzen diesbezüglichen Act dem h. Landtage neuerlich in Vorlage zu bringen. Bei der vorgerückten Zeit dürfte es sich vielleicht empfehlen einen Dringlichkeitsantrag zu stellen.

Martin Eburner: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur sofortigen Berathung zuzuwenden.

Landeshauptmann: Es wird beantragt, diesen Gegenstand in dringlicher Weise dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zu überweisen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? — Es ist nicht der Fall, somit ist sowohl die Dringlichkeit, als auch die Überweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuss angenommen. Vor Übergang zur Tagesordnung hat sich Herr Dr. Waibel zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm nun dasselbe:

Dr. Waibel: Ich möchte als Mensch und als Arzt eine Bitte an den Herrn Landeshauptmann richten. Es ist schon wiederholt darüber Klage geführt worden, dass zeitweilig in diesen Localitäten und ganz besonders im Vorzimmer die Atmosphäre geradezu sanitätswidrig ist. Diesem Übelstande könnte abgeholfen werden, wenn gesorgt würde, dass der Diener der Landesverwaltung beauftragt würde, wenigstens zu gewissen Zeiten des Tages gründlich zu lüften.

Ich glaube, dass manche von den Herren bei den Sitzungen, besonders wenn sie drei oder vier Stunden dauern, die Empfindung bekommen haben, dass eine gewisse Schläffheit und Neigung zu Kopfschmerz eintritt. Das ist für die Thätigkeit der Mitglieder des h. Landtages gewiss nicht zuträglich. Ich glaube im Sinne Aller zu sprechen, wenn ich den Wunsch an den Herrn Landeshauptmann richte, dass diesem Übelstande abgeholfen werde und der Herr Landeshauptmann würde uns zu großem Danke verpflichten, wenn dafür gesorgt wird, dass hier im Saale und auch im Vorzimmer ordentlich gelüftet wird.

Landeshauptmann: Ich bin für diese Anregung sehr dankbar und werde sofort veranlassen, dass Wandel geschaffen wird. Ich habe selbst schon empfunden, dass man, wenn man längere Zeit hier ist, unter einem gewissen Drucke leidet.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als einziger Gegenstand der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die zur Hebung der Rindviehzucht zu ergreifenden Maßnahmen, bezw. die Erlassung eines neuen Zuchtstiergesetzes. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fink das Referat zu übernehmen.

Fink: Im Berichte hat sich ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen. Auf der vorletzten Seite des Berichtes im dritten Alinea heißt es: „Der neu eingeschaltete Absatz 4, wonach bestimmt wird, dass auf weibliche Zuchtthiere, welche in die Zuchtreister einer registrierten Genossenschaft eingetragen sind, weder von der Gesamtheit der Viehhalter der Gemeinde, noch den Viehhaltern der einzelnen Rayons Kosten für die Zuchtstierbeschaffung und Erhaltung nicht verumlagt werden dürfen, . . .“ Dieses „nicht“ hat zu entfallen.

Im Anschlusse hieran erlaube ich mir die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Verlesung zu bringen.

(Viest:) In Anbetracht dieser Ausführung stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss folgende Anträge:

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. „Der auf Grund des Landtags-Beschlusses v. 5. Mai 1893 zur Verumlagerung kommende 1^o/oige jährl. Steuerzuschlag hat in den Fond zur Hebung der Rindviehzucht zu fließen.
2. Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, dem Vorarlberger Landwirtschafts-Vereine bis auf Weiteres jährlich einen Betrag von 1000 fl. aus den Eingängen des Fondes zur Hebung der Rindviehzucht zur Aufbesserung der jährl. Prämien im Sinne der Ausschreibung und Zuerkennung — hier sollte es heißen statt: des Jahres 1893/94 — der Jahre 1893 und 1894 — dann für event. Bewilligung einzelner Geldpreise noch über die Ausschreibung und zur verhältnismäßigen Betheilung Mittelbergs mit Preisen zu gewähren.
3. Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, aus den Eingängen des Fondes zur Hebung der Rindviehzucht in den Jahren 1895 und 1896 je einen Betrag von 1000 fl. zur jährlichen Subventionierung aller von den bestellten Landes-Experten subventionswürdig befundenen, vorarlbergischen registrierten Viehzuchtgenossenschaften — soll es hier heißen statt: „Viehzuchtgenossen“ — zu verwenden.
4. Der Landes-Ausschuss wird angewiesen, sich bei den jährlichen Thierschauen mit Preisvertheilung durch einen Vertrauensmann zu betheiligen.
5. Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, beim event. Zutreffen besonders berücksichtigungs-

würdiger Verhältnisse nach Maßgabe des Bedürfnisses für Beschickung der alljährlich in Wien stattfindenden Thierschauen Subventionen bis zum Gesamtbetrage von 300 fl. zu gewähren.

6. Der Landtag spricht sich im Principe für die Errichtung einer Landes-Viehzuchtanstalt aus; in Rücksicht darauf aber, daß die dem Lande zur Erreichung dieses Zweckes zur Verfügung stehenden Mittel jedenfalls nicht ausreichen würden, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, mit dem Vorarlberger Landwirtschaftsvereine behufs nothwendiger Vorerhebungen in Verhandlung zu treten, sowie im Einvernehmen mit demselben im geeigneten Zeitpunkte die zweckentsprechenden Schritte zu thun, um für den mehrerwähnten Zweck ausgiebige Staatshilfe zu erlangen.
7. Die Landes-Ausschußbeschlüsse, womit dem Vorarlberger Landwirtschaftsvereine pro 1894 aus den Eingängen des Fonds zur Hebung der Rindviehzucht, zur Aufbesserung der Prämien, dann zur eventuellen Bewilligung einzelner Geldpreise noch über die Ausschreibung, und zur verhältnismäßigen Betheilung Mittelbergs mit Preisen, sowie der Landesauschußbeschluss, womit der Viehzuchtgenossenschaft in Dornbirn 200 fl. und einem Consortium im Bezirke Bludenz 100 fl. Subventionen für Beschickung der Thierschau in Wien ausgesetzt wurden, werden genehmigt gehalten.
8. Desgleichen wird die vom Landesauschuße vorgenommene Bestellung von drei Landes-Experten genehmigend zur Kenntnis genommen.

Bevor ich den Ausschufs-Antrag 9 verlese, erlaube ich mir noch einige Ergänzungen zu machen, und dann noch zwei Anträge einzuschalten, so daß Punkt 9 der Ausschufs-Anträge zu Punkt 11 wird.

Landeshauptmann: Ich muß mir erlauben, den Herrn Berichterstatter zu unterbrechen.

Im Punkt 7 der Anträge hat sich auch ein Druckfehler eingeschlichen. Es soll dort heißen statt: jowie „dem“ Landes-Ausschußbeschlüsse — „der“ Landes-Ausschußbeschluss. Die Correctur wird nachträglich vorgenommen werden.

Hint: Im Berichte ist an einer Stelle darauf hingewiesen, daß der Landes-Ausschuß über Ersuchen der Vorstände der Viehzuchtgenossenschaften Landes-

Experten bestellt und ein Regulativ für dieselben aufgestellt habe. Ich glaube, es dürfte die Mitglieder der Landesvertretung vielleicht interessieren, die wichtigsten Bestimmungen dieses Regulativs kennen zu lernen, und möchte ich mir daher erlauben, als Ergänzung des Berichtes die wichtigsten Bestimmungen des Regulativs zu verlesen.

(Liest:)

1. „Das Land ertheilt Subventionen an Viehzuchtgenossenschaften im Lande Vorarlberg nur dann, wenn dieselben in das Genossenschaftsregister eingetragen sind und von den Behörden genehmigte Statuten haben, welche im Wesentlichen von den jetzt geltenden Statuten der I. (Dornbirner) Viehzuchtgenossenschaft nicht abweichen und unter der Bedingung, daß die Genossenschaften den in folgenden Punkten aufgeführten Erfordernissen entsprechen.
2. Zur Subventionierung einer Genossenschaft ist nothwendig, daß dieselbe einen möglichst reinrassigen, dunkelgrauen oder braunen Stier besitzt und denselben nur zur Belegung der in die Genossenschaft aufgenommenen Kühe und Kinder verwendet.
3. Die in die Genossenschaft aufzunehmenden weiblichen Zuchtthiere müssen in Farbe und Rasse den Anforderungen entsprechen, welche der Vorarlberger Landwirtschafts-Verein als Bedingung der Zulassung zur Preisbewerbung bei den jährlichen Thierschauen stellt. Im Übrigen sollen die Mutterthiere auch wenigstens gut mittelschöne Körperformen haben und ist insbesondere auch auf gute Nutzungszeichen zu sehen.
4. Die Führung des Zuchtbuches und die Ausfüllung der übrigen Drucksorten soll von dem Landes-Experten controliert werden.
5. Wenn in die Genossenschaft Thiere aufgenommen worden sind, die den obigen Anforderungen nicht entsprechen, so haben die Landes-Experten die Genossenschaft hievon zu verständigen und derselben zur Abhilfeschaßung eine Frist von höchstens 6 Wochen zu stellen. — Falls die Genossenschaft innerhalb dieser Frist solche Thiere nicht ausscheidet, soll dieselbe von den Landes-Experten zur Subventionierung von Seite des Staates und Landes nicht empfohlen werden.

6. Die Controle der Genossenschaften durch die Landes-Experten soll in der Regel in den Herbstmonaten erfolgen. Die Landes-Experten haben einen Bericht über die bei den einzelnen Genossenschaften gemachten Wahrnehmungen spätestens im Monate Dezember an den Landes-Ausschuss gelangen zu lassen, aus welchem zu ersehen ist, welche Genossenschaften den für die Subventionierung gestellten Bedingungen entsprechen.“

Weiter habe ich zu bemerken, dass im Berichte an einer Stelle vorkommt, dass sich der Landwirtschaftsverein im Vereine mit dem Landes-Ausschuss an das h. k. k. Ackerbau-Ministerium gewendet habe, um von demselben zu erwirken, dass für die Viehzuchtgenossenschaften ein jährlicher Staatsbeitrag von 1000 fl. bewilligt werde, und dass im Berichte weiter bemerkt ist, dass eine Erledigung hierüber bisher nicht herabgelangt sei. Unter dem 19. Jänner wurde der Bericht geschlossen und es ist seither unter dem 22. Jänner thatsächlich eine Erledigung herabgelangt. Nachdem dieselbe nicht umfangreich ist, glaube ich sie verlesen zu sollen.

(Viest:) „In Erledigung des an das hohe k. k. Ackerbauministerium gerichteten und auch von Seite des Vorarlberger Landes-Ausschusses mitgefertigten Gesuches am 7. Dez. 1894 Bl. 3958 um Gewährung eines Staatsbeitrages von 1000 fl. zur Förderung der von den Viehzuchtgenossenschaften angestrebten Zwecke beehrt sich die k. k. Statthalterei die Mittheilung zu machen, dass das h. k. k. Ackerbauministerium zu Folge Eröffnung vom 13. Jänner d. Js., Bl. $\frac{24736}{3768}$ ex 1894 dem Gesuche Folge gegeben und sich mit den vorgeschlagenen Modalitäten für die Verwendung der für die gedachten Zwecke vom Staate und vom Lande bewilligten Dotation einverstanden erklärt hat.

Nun ist es Wunsch des k. k. Ackerbau-Ministeriums, dass in der Commission der Landes-Experten auch die Regierung mit Stimmrecht vertreten sei und wären hiezu die k. k. Bezirksthierärzte von Bregenz, Bludenz und Feldkirch in der Weise in Aussicht genommen, dass jeder in seinem Bezirke als Mitglied der Commission der Landes-Experten mitzuwirken hätte.

Die geehrte Vorstehung wird demnach ersucht, sich diesbezüglich mit dem Vorarlberger Landes-Ausschuss in's Benehmen zu setzen und, wo möglich,

recht bald die nöthigen Vorschläge zu erstatten, welche alsdann dem h. k. k. Ackerbauministerium zur Genehmigung und Anweisung der Staatsdotation werden unterbreitet werden.“

Unter dieser Vorstehung ist die Vorstehung des vorarlbergischen Landwirtschafts-Vereines gemeint, an welche dieses Schriftstück adressiert ist.

Dem Ausschuss ist dieser Wunsch des hohen Ackerbau-Ministeriums nicht mehr als gerechtfertigt vorgekommen, in der Commission der Landes-Experten vertreten zu sein, nachdem ein entsprechend ausgiebiger Staatsbeitrag gewährt wurde, und deshalb stellt der Ausschuss als 9. Antrag folgenden:

„Die Verfügung des h. k. k. Ackerbau-Ministerium, womit zur Subventionierung der Viehzuchtgenossenschaften ein Staatsbeitrag von jährl. 1000 fl. zugesichert wurde, wird dankend zur Kenntnis genommen, und dem Wunsche der Regierung in der Commission der Landes-Experten mit Sitz und Stimme vertreten zu sein, in der gewünschten Weise entsprochen.“

Endlich habe ich noch auf eine Ergänzung zu kommen. Im Jahre 1894 sind etwa 3 oder 4, meines Wissens 3 Viehzuchtgenossenschaften während der Sprungperiode in Activität gestanden und es schiene mir nur gerechtfertigt, wenn man aus den Eingängen des Fonds zur Hebung der Rindviehzucht diesen 3 Viehzuchtgenossenschaften eine Subvention auch für das Jahr 1894 nachträglich noch zukommen lassen würde. Diese 3 oder 4 Genossenschaften haben thatsächlich schon ein Jahr früher Auslagen gehabt und haben auch Erfolge aufzuweisen, es wäre also nicht mehr als billig, wenn man diesen Genossenschaften einen entsprechenden Beitrag zukommen lassen würde.

Der Ausschuss hat sich dieser Anschauung auch angeschlossen, ein bezüglicher Antrag ist aber deshalb in den gedruckten Bericht nicht aufgenommen worden, weil wir meinten, es werde dem Herrn Dr. Eugling als Mitglieder der Commission der Landes-Experten vielleicht noch möglich sein einen bestimmten Bericht und Antrag über die Resultate der bezüglichen Genossenschaften und ihre Subventionswürdigkeit einzusenden. Dies ist aber leider bis heute noch nicht geschehen und daher glaubte der Ausschuss diesfalls folgenden Antrag stellen zu sollen:

„Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, aus den Eingängen des Viehseuchenfondes den im Jahre 1894 in Activität gestandenen Viehzuchtgenossen-

schaften über Antrag der Landes-Experten nachträglich eine Subvention von je 100 fl. zuzumenden."

Endlich kommt noch der letzte Antrag des Ausschusses als 11. Antrag, welcher lautet:

11. „Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Haltung von Zuchtstieren wird die Zustimmung ertheilt.“

Diesfalls habe ich vorläufig in der Generaldebatte nur anzumelden, daß ich mir dann bei Berathung der einzelnen Paragraphen, bei § 6, 14 und 20 Abänderungsanträge zu stellen, sowie auch bei einzelnen Paragraphen stilistische Richtigstellungen und Einsetzung von Bezugs-Paragraphen zu beantragen erlauben werde. Vorläufig glaube ich darauf nicht näher eingehen zu sollen, weil sich dazu in der Spezialdebatte Gelegenheit bieten wird.

Landeshauptmann: Ich werde bezüglich der Verhandlung dieses Gegenstandes in folgender Weise vorgehen.

Zunächst eröffne ich die Generaldebatte über die Anträge 1 bis 10, wie sie vom Herrn Berichterstatter verlesen worden sind; hierauf werde ich, wenn diese Debatte geschlossen ist, die Generaldebatte speziell über den Gesetzentwurf eröffnen und wenn auch diese geschlossen sein wird, so werden wir in die Spezialdebatte eingehen und zwar von Punkt zu Punkt der Anträge 1 bis 10 und schließlich in die Spezialdebatte über das Gesetz, also bei jedem einzelnen Punkte der Anträge werde ich die Spezialdebatte eröffnen und schließlich die Abstimmung einleiten.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort.

Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß es mir zweckmäßiger erscheinen würde, die Generaldebatte über das Gesetz erst dann einzuleiten, wenn die Spezialdebatte über die Anträge 1—10 abgeführt ist. Denn im gegentheiligen Falle wird das Anlaß geben zu allerlei Verwirrungen, da nach diesem Vorgehen das Eine und das Andere untereinander besprochen wird.

Landeshauptmann: Ich muß mich da selbst corrigieren. Ich habe mir während der Bemerkung des Herrn Abg. selbst gedacht, daß es praktischer sein dürfte, in folgender Weise vorzugehen. Es wird zuerst die Generaldebatte über die vorliegenden

Anträge 1 bis 10 eröffnet, dann die Spezialdebatte über jeden einzelnen dieser Anträge, und nach Durchführung derselben und erfolgter Abstimmung werde ich die Generaldebatte über den Gesetzentwurf eröffnen und dann die Spezialdebatte über denselben. Ich hoffe, daß das hohe Haus damit einverstanden sein wird.

Ich eröffne also zuerst die Generaldebatte über die Punkte 1 bis 10 der Anträge. —

Es meldet sich keiner der Herren zum Worte, die Generaldebatte ist daher geschlossen, und wenn der Herr Berichterstatter nichts weiter beizufügen hat, —

Sinl: Nein.

Landeshauptmann: so gehen wir zur Spezialdebatte über und zwar zunächst über Punkt 1 der Anträge, welcher lautet:

(Liest Punkt 1 der Anträge aus Beil. XIX.)

Wer wünscht das Wort? —

Nachdem sich keiner der Herren zum Worte meldet, so schreite ich über diesen Antrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche demselben beipflichten, sich von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Punkt 2 der Anträge lautet:

(Liest denselben.)

Ich eröffne hierüber die Debatte. —

Da sich keiner der Herren zum Worte meldet, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche diesem Punkte der Anträge die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der dritte Antrag lautet:

(Liest denselben.)

Wer wünscht das Wort? —

Es meldet sich auch hier Niemand zum Worte, ich schreite also zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der vierte Antrag lautet:

(Liest denselben.)

Wer wünscht das Wort? —

Damit ich die Herren nicht immer bemühen muß aufzustehen, so werde ich so vorgehen, daß

ich, wenn sich Niemand zum Worte meldet, die Annahme constatiere.

Der vierte Antrag ist also angenommen.

Der fünfte Antrag lautet:

(Liest denselben.)

Wer wünscht das Wort? —

Nachdem sich Niemand meldet, so ist auch dieser Antrag angenommen.

Der sechste Antrag lautet:

(Liest denselben.)

Dr. Waibel: Es ist wohl überflüssig zur Empfehlung dieses Antrages etwas zu sagen, da gewiss alle Herren überzeugt sind, dass die Errichtung einer solchen Anstalt für unser Land, dessen Haupterwerbszweig die Viehzucht ist, von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um hier eine kleine stilistische Änderung zu beantragen.

Sie betrifft nämlich das Wort „ermächtigt“. Der Landtag kann die Action des Landes-Ausschusses durch zwei Methoden in Anregung bringen, die eine ist die facultative und die andere ist die imperative Methode, und es ist nicht gleichgiltig dieselben zu verwechseln. Wenn man den Landes-Ausschuss facultativ in Bewegung setzt, so giebt man ihm die Ermächtigung etwas zu thun, er kann dies aber auch unterlassen, wenn aber beschlossen wird, der Landes-Ausschuss hat etwas zu thun, so sagt man, der Landes-Ausschuss wird beauftragt.

Dieser Gegenstand scheint mir nun dazu angethan, dem Landes-Ausschusse einen bestimmten Auftrag zu geben. Ich beantrage daher, dass hier gesagt wird, statt: „der Landes-Ausschuss wird ermächtigt“, „der Landes-Ausschuss wird beauftragt.“ Es wird wohl nicht nothwendig sein, diesen Antrag schriftlich einzubringen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel beantragt in Punkt 6 der Anträge statt des Wortes „ermächtigt“ das Wort „beauftragt“ zu setzen. Wünscht Jemand das Wort?

Martin Thurnher: Der Unterschied zwischen den zwei Arten der Auftraggebung an den Landes-Ausschuss, ob man ausspreche, der Landes-Ausschuss wird ermächtigt oder beauftragt, dass etwas ge-

sehen soll, ist uns schon längst bekannt. Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat absichtlich das Wort „ermächtigt“ gewählt und zwar aus dem Grunde, weil man nicht wissen kann, ob sich nicht verschiedene Hindernisse der Durchführung dieses Planes entgegensetzen, und deshalb wollte man den Auftrag an den Landes-Ausschuss nicht imperativ geben. Der Landes-Ausschuss wird ohnedies seines Amtes walten und ich halte dafür, dass wir beim Wortlaute des uns vorliegenden Antrages verbleiben.

Dr. Waibel: Ich muss meine Anregung doch aufrecht halten, denn ich glaube, dass wir nicht wollen, dass der Landesausschuss nach seinem Belieben allein handle, sondern nach unserer Meinung. Er hat mit dem Vorarlberger Landwirtschaftsvereine behufs nothwendiger Vorerhebungen in Verhandlung zu treten und uns das Ergebnis derselben mitzutheilen. Der Landtag hat über das weitere Vorgehen Beschluss zu fassen, ob er diese Frage fallen lassen oder weiter verfolgen will, und eben deshalb ist es sinngemäß, dass das Wort „ermächtigt“ durch das Wort „beauftragt“ ersetzt wird. Ich weiß wohl, dass im Wesentlichen dadurch nichts geändert wird, wenn man aber derlei Dinge macht, soll man in der Wahl der Ausdrücke genau sein.

(Martin Thurnher: Dieser Ausdruck ist absichtlich so gewählt worden.)

Mägele: Nachdem schon durch eine Reihe von Jahren bewiesen ist, dass der Landesausschuss es nicht verabsäumt hat, sein Möglichstes für die Hebung der Rindviehzucht zu thun, so glaube ich, dass der Ausdruck, wie er hier im Berichte steht, vollständig ausreichend ist. Ich werbe also für die Fassung dieses Antrages, wie sie hier steht, stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so ist die Debatte geschlossen und ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Fink: Ich kann nur wiederholen, was der Herr Abgeordnete Martin Thurnher schon gesagt hat, nämlich, dass das Wort „ermächtigt“ vom Ausschusse absichtlich gewählt wurde und kann zur Erhärtung darüber noch mittheilen, dass im vor-

jährigen diesbezüglichen Antrage das Wort „beauftragt“ gestanden ist, wenn man also das Wort „ermächtigt“ nicht absichtlich gewählt hätte, so hätte man den vorjährigen Antrag einfach abgeschrieben. Die Absicht ist nach der Richtung aufzufassen, daß der Landesauschuß dann eintreten soll, sobald der geeignete Zeitpunkt da ist. Wenn der Landwirtschaftsverein meint, der geeignete Zeitpunkt sei da, und der Landesauschuß sich bemußt ist, daß die erforderlichen Mittel vorhanden sind, daß man einmal ernstlich an die sofortige Activierung solcher Viehzuchtanstalten denken könne, so wird er gewiß nicht ermangeln, die nöthigen Schritte zu unternehmen. Weil die Errichtung der Viehzuchtanstalt sehr wesentliche Opfer vom Lande fordern würde, so ist es gewiß nicht ohne, daß man den Fond etwas anwachsen läßt und dormalen in verschiedenen anderen Richtungen zur Hebung der Viehzucht beiträgt. Ich empfehle daher die unveränderte Annahme des Ausschussantrages.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar zunächst über den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Dr. Waibel, welcher dahin geht, in der vierten Zeile des sechsten Antrages das Wort „ermächtigt“ durch „beauftragt“ zu ersetzen. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage die Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Abgelehnt.

Nun kommt der Ausschussantrag zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche demselben beistimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der siebente Antrag lautet:

(Liest denselben.)

Wünscht Jemand das Wort? —

Da sich Niemand zum Worte meldet, so betrachte ich diesen Antrag als angenommen.

Der achte Antrag lautet:

(Liest denselben.)

Dr. Waibel: Ich möchte die Frage stellen, ob diese Experten bereits gewählt sind und im bejahenden Falle möchte ich bitten, daß die Namen derselben hier bekannt gegeben werden.

Landeshauptmann: Ich kann dem Herrn Vorredner hierüber berichten, daß in einer Landes-

Ausschuß-Sitzung — das Datum hievon ist mir momentan nicht in Erinnerung — die Experten gewählt worden sind, und zwar wurden dazu bestimmt die Herren Dr. Eugling, Leiter der landwirtschaftlich-chem. Versuchstation in Feldkirch, Landtags-Abgeordnete Jakob Fink und Peter Bischof, Empiriker in Dornbirn. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch noch constatieren, daß dieser Landesauschuß-Beschluß den Zeitungen übermittelt worden ist, und sich dabei ein kleiner Irrthum eingeschlichen hat, indem es in denselben geheißen hat: „Der Thierarzt Peter Bischof“, während Bischof nur Empiriker ist und es hat diese irthümliche Titulatur in den Kreisen der Herren diplomierten Thierärzte unangenehm berührt. Es ist dies gewiß nicht absichtlich geschehen und benütze ich hier die Gelegenheit, das damals vorgekommene Versehen hiermit richtig zu stellen.

Wer wünscht noch weiter das Wort zum Punkt 8? —

Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet und auch kein Einspruch gegen diesen Punkt erhoben worden ist, so glaube ich von einer formellen Abstimmung absehen zu können und betrachte denselben als angenommen.

Nun kommen die zwei vom Herrn Berichterstatter beantragten neuen Anträge zur Einschaltung und zwar:

Punkt 9. (Liest denselben).

Ich eröffne hierüber die Debatte. —

Da sich Niemand zum Worte meldet, so betrachte ich auch diesen Punkt 9 als mit Ihrer Zustimmung versehen.

Der 10. Antrag lautet:

(Liest denselben.)

Wünscht zu diesem Antrage Jemand das Wort? —

Es meldet sich Niemand, somit ist auch dieser Antrag genehmigt.

Ich eröffne nun die Generaldebatte über den Gesetzesentwurf, betreffend die Haltung von Zuchtstieren. —

Es meldet sich Niemand zum Worte, und wenn der Herr Berichterstatter nichts beizufügen wünscht, —

Fink: Nein.

Landeshauptmann: dann ist die Generaldebatte geschlossen und wir gehen zur Specialdebatte über.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den § 1 zu verlesen.

Fink: Soll ich die einzelnen Paragraphen verlesen oder genügt es vielleicht, daß ich sie bloß anrufe.

Martin Thurnher: Anrufen.

Fink: § 1. —

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich diesen Paragraphen für angenommen. —

Er ist angenommen.

Fink: § 2. —

Landeshauptmann: Ebenfalls angenommen.

Fink: § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 4.

Dr. Waibel: Ich begrüße die Bestimmung dieses Paragraphen als eine wesentliche Verbesserung des bisher bestandenen Gesetzes. Ich begrüße diesen Vorschlag aus dem Grunde, weil wir in der Gemeinde Dornbirn Gelegenheit gehabt haben, zu erfahren, daß die Eintheilung in Zuchtbezirke von wesentlichem Nutzen ist. Die Gemeinde Dornbirn hat über Antrag des Herrn Bürgermeister-Stellvertreters August Salzmann im Jahre 1878 beschlossen, um eine sichere Basis für die Handhabung der Zuchtstierhaltung zu gewinnen, die Gemeinde in Zuchtbezirke einzutheilen und diese Einrichtung hat sich vollständig bewährt, indem es dadurch möglich geworden ist, zur richtigen Zeit die erforderliche Anzahl von Zuchtstieren zu beschaffen. Bezüglich dieses § 4 habe ich eine sprachliche Einwendung zu machen, welche sich auch auf die weiteren Paragraphen bezieht und diese besteht darin, daß ich das Wort „Zuchtstier rayon“ für unrichtig halte. Ich begreife nicht, wie man sich hier nöthigen lassen, für das ganz gut deutsche Wort „Bezirk“, welches vollkommen entspricht, das Wort „Rayon“ hereinzubringen. Es ist gar kein ver-

nünftiger und praktischer Grund vorhanden, welcher hierzu nöthigen würde, denn ich bitte die Herren zu berücksichtigen, daß wir hier ein Gesetz für die vorarlbergischen, durchgehends deutschen Bauern machen. Denselben wird das Wort „Zuchtstierbezirke“ jedenfalls mundgerechter sein, als das französische Wort „Rayon“. Es ist mit dieser Änderung allerdings nichts gewonnen, wenn dieselbe aber nicht geschieht und das Wort „Rayon“ hier stehen bleibt, so begehen wir entschieden eine Sprachsünde. Ich beantrage darum, daß sowohl in diesem Paragraphen, als auch in allen folgenden Paragraphen, in welchen das Wort „Rayon“ gebraucht wird, dasselbe beseitiget, und durch das deutsche Wort „Bezirk“ ersetzt wird.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel beantragt die Ersetzung des Wortes „Rayon“ durch das deutsche Wort „Bezirk“. Sollte die Änderung bei diesem Paragraphen angenommen werden, so würde es sich von selbst verstehen, daß überall, wo in diesem Gesetze das Wort „Rayon“ vorkommt, dasselbe durch das Wort „Bezirk“ zu ersetzen wäre. Bezüglich der Abstimmung hierüber können wir es also bei diesem Paragraphen bewenden lassen.

Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Es meldet sich Niemand mehr zum Worte, somit ist die Debatte geschlossen und ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Fink: Ich habe nur zu bemerken, daß schon im Vorjahre bei den Verhandlungen des volkswirtschaftl. Ausschusses über den Zuchtstier-Gesetzesentwurf diese Frage ein Gegenstand ernster Erwägungen war, und die Herren werden sich noch erinnern können, daß hauptsächlich der frühere Herr Landeshauptmann, der jetzige Vorstand des vorarlbergischen Landwirtschafts-Vereines, Herr Graf Belrupt, sehr energisch für das Wort „Zuchtstier-Rayon“ eingetreten ist, indem es das passendste sei. Dem gegenüber, daß etwa unsere deutschen Bauern den Ausdruck „Zuchtstier-Rayon“ nicht verstehen, muß ich entgegenhalten, daß dies ein so bestimmter und Allen verständlicher Ausdruck ist, daß das, was Herr Dr. Waibel meint, nicht zutreffen dürfte. Sowohl bei der Berathung des volkswirtschaftlichen Ausschusses im Vorjahre, als auch heuer bei den Sitzungen des Ausschusses, in

welchem auch deutsche vorarlbergische Bauern faßen, ist nie eine Bemerkung gemacht worden, daß man das Wort „Rayon“ eigentlich nicht verstehe, ich glaube also, wir dürfen ganz gut bei diesem Ausdruck bleiben — die Bauern, glaube ich, verstehen denselben und die intelligenteren Kreise werden ihn um so besser verstehen. Ich ersuche also, den § 4 in der vorliegenden Stilisierung unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Es liegt ein Abänderungs-Antrag des Herrn Abg. Dr. Waibel vor, welcher dahin geht, das Wort „Rayon“ sowohl in diesem Paragraphen, als auch in allen anderen, in welchen dasselbe vorkommt, durch das deutsche Wort „Bezirk“ zu ersetzen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Abänderungs-Antrage die Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

Nun kommt der Ausschuss-Antrag zur Abstimmung. Ich glaube jedoch, die formelle Abstimmung hierüber nicht einleiten zu müssen, da es sich nur um das Wort „Rayon“ gehandelt hat. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so betrachte ich diesen Paragraphen als angenommen.

Er ist angenommen.

Fint: § 5.

Dr. Waibel: Es ist hier eine Bestimmung im gleichen Wortlaute aus dem alten Gesetze aufgenommen worden, welche unter Umständen — ich habe dies auch in unserer Gemeinde erfahren — zu Mißbräuchen führt. Es kann vorkommen und ist auch vorgekommen, daß wenn alle Zuchtstier-Bezirke bestimmt sind und einmal Alles im Gange ist, irgend ein Viehhalter auftritt und einen Stier zur Zucht anmeldet; und dann muß die Commission, wenn sie denselben für tauglich hält, denselben zum Sprunge zulassen. Dies macht aber Denjenigen, welche bereits Stiere zur Zucht, sei es im Wege des Sprunggeldes, oder auf eine andere Weise beschafft haben, jedenfalls Konkurrenz. Ich glaube daher, daß solche Befugnisse nicht so ganz uneingeschränkt gegeben werden sollen. Ich muß weiter beifügen, daß der Fall eintreten kann und auch schon eingetreten ist, daß ein solcher Zuchtstierhalter

einen Zuchtstier nur kurze Zeit in Verwendung hat, und wenn sich die Gelegenheit bietet, denselben gut zu verkaufen, ihn verkauft, später jedoch, wenn sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten geändert haben, einen neuen Stier ankauft. Ich glaube, es sollte diese Befugnis nicht so ganz uneingeschränkt erteilt werden, sondern mindestens an die Bedingung der Einhaltung der Zuchtperiode, welche im § 3 aufgeführt ist, geknüpft sein. Ich möchte darum beantragen, daß der § 5 folgendermaßen zu lauten habe:

„Zuchtstiere zum Zwecke der Nachzucht zu halten und zu verwenden, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften und insbesondere unter Beobachtung der im § 3 festgesetzten Dauer der Sprungbereitschaft Jedermann in der Gemeinde zu.“

Ich verlange von der Landesversammlung nicht, daß sie diesen Antrag sofort annimmt, ich glaube aber, daß sie nicht recht thun würde, ihn zu verwerfen, sondern daß derselbe, wie auch noch zwei weitere Anträge, die ich noch zu stellen Veranlassung haben werde, wenigstens vom volkswirtschaftlichen Ausschusse in Erwägung gezogen werden sollen. Wir haben es hier mit einem Gesetze zu thun, welches für alle Gemeinden des Landes gelten soll, es muß also allen Verhältnissen, welche sich im Lande ergeben, gerecht werden. Es genügt nicht, wenn es bloß für einzelne kleinere Gemeinden ausreicht, es muß auch größeren Gemeinden gerecht werden. Ich habe meinen Antrag verlesen, bitte denselben zur Kenntnis zu nehmen und ersuche um Behandlung desselben, wie ich sie ausgesprochen habe, nämlich um die Überweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel stellt zu § 5 einen Abänderungs-Antrag, nach welchem dieser Paragraph zu lauten habe, wie folgt:

(Verliest denselben.)

Ich fasse diesen Antrag so auf, daß der § 5 vorderhand in suspenso gelassen und derselbe, sowie auch der Abänderungs-Antrag des Dr. Waibel nochmals dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Berathung und Beschlußfassung überwiesen werde.

Johann Thurnher: Ich möchte bitten, die Abstimmung über die Verweisung der vom Herrn Dr. Waibel in Aussicht gestellten Änderungen

solange in suspenso zu lassen, bis wir auch die anderen zu gewärtigenden Anträge gehört haben. Speziell wegen der beantragten Änderung dieses Paragraphen würde ich die Verweisung an den Ausschuss nicht für nothwendig finden, weil die ganze Verschärfung, die der Herr Dr. Waibel wünscht, eigentlich nur in einem besonderen Hinweis auf § 3 besteht, während § 5 auf das ganze Gesetz verweist. Es ist also, nachdem ohnedies auf das ganze Gesetz verwiesen ist, auch der § 3 eingeschlossen. Es kann sein, dass die weiteren Anträge, welche Herr Dr. Waibel in Aussicht stellt, derartige sind, dass eine Zurückweisung an den Ausschuss stattfinden kann, um aber nicht gleich bei diesem Paragraphen eine Präcedenz zu schaffen, dass man dann sagt, den § 3 hat man an den Ausschuss verwiesen, und das Gleiche kann man auch mit späteren Paragraphen thun, so glaube ich, dass man zuerst das ganze Gesetz prüfen und erst am Schlusse, wenn man es für nothwendig findet, einzelne Paragraphen an den Ausschuss verweise.

Landeshauptmann: Ich glaube, dieser Anregung kann vollkommen entsprochen werden, indem wir die Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Waibel in suspenso lassen.

Die Debatte ist noch nicht geschlossen, ich bitte also die Herren, weiter das Wort zu ergreifen.

Dr. Waibel: Ich habe es nicht übersehen, dass es im § 5 heißt: „unter Beobachtung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften“, in der Praxis wird sich die Sache aber anders gestalten. Dem Stierhalter wird es genügen, wenn das Thier angemeldet wird, wenn es vorschriftsmäßig untersucht, von der Commission als zulässig erkannt wird, und die weiteren Vorschriften bezüglich der Pflege u. dgl. eingehalten werden. Aber er wird darunter nicht eine Nöthigung für sich finden, den Stier die bestimmte Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai zu halten.

Fink: Ich möchte dazwischen hinein nur bemerken, dass nach meiner Anschauung die Neufassung, welche ich bei § 6 und bei einigen anderen Paragraphen beantragen werde, so gestaltet sein wird, dass ich glaube, dass die Bedenken des Herrn Dr. Waibel entfallen dürften. Ich will hier nur

bemerken, dass es vielleicht gar zu streng wäre, wenn bestimmt würde, dass ein von einem Privaten gehaltener Stier, der nur das eine oder das andere Mal zur Verwendung kommt, vorausgesetzt, dass die von der Commission festgesetzten Bedingungen für denselben zutreffen, die ganze Sprungperiode gehalten werden soll. Es ist ganz gut gemeint, was der Herr Dr. Waibel da anregt, ich bin auch dafür, dass man das ganz in die Competenz der Gesamtheit der Viehhalter einer Gemeinde bezw. eines Rayons legen soll, ich glaube aber, der folgende Paragraph spricht so deutlich, dass man nicht mehr fürchten muss, dass solche, ich möchte sagen, Repressalien von einzelnen privaten Viehhaltern vorkommen werden. Ich bin daher ganz einverstanden, wenn die Abstimmung über § 5 in suspenso gelassen wird. Zeigen sich bei der heutigen Verhandlung Umstände, über welche man nicht hinauskommt, dann kann man ja den Gesetzesentwurf an den Ausschuss zurückverweisen, aber vorläufig glaube ich, sollen wir jetzt auch die anderen Paragraphen durchnehmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort zu § 5? —

Da sich Niemand mehr meldet, so werde ich in Entsprechung der gemachten Anregung die Abstimmung über diesen Paragraphen und ebenso über den Abänderungsantrag des Dr. Waibel in suspenso lassen.

Wir kommen nun zu § 6.

Fink: (Liest:) Der § 6 soll nun so lauten: „Die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren steht in erster Reihe der Gesamtheit der Viehhalter einer Gemeinde, beziehungsweise des Rayons (§ 4) zu. Die Beschlüsse hierüber werden durch Stimmenmehrheit nach Antheil im Verhältnis der auf jeden Viehhalter entfallenden faselbaren Kühe und Kalbinnen gefasst. Die Kosten werden im gleichen Verhältnisse getragen, wobei nicht berücksichtigt wird, ob die in dem Concurrencygebiete befindlichen faselbaren Viehstücke bei dem Gemeinde- bezw. Rayons-Stier zur Belegung gebracht werden oder nicht, oder ob der Viehzüchter für seinen Viehstand einen eigenen Stier hält.“

Landeshauptmann: Nachdem dieser Paragraph eine ganz andere Structur erhalten hat, so werde

ich mir erlauben, denselben nochmals zur Verlesung zu bringen. Das erste Alinea dieses Paragraphen würde jetzt lauten:

(Liest: „Die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren . . . faselbaren Kühe und Kalbinnen gefast.“)

Das zweite Alinea lautet:

(Liest: „Die Kosten werden im gleichen Verhältnisse . . . einen eigenen Stier hält.“)

Die Alineas 3 und 4 bleiben unverändert. (Liest dieselben.)

Ich eröffne über § 6 die Debatte.

Dr. Waibel: Dieser Paragraph ist wohl der wichtigste für Diejenigen, welche das ganze Gesetz durchzuführen haben, nämlich für die Gemeindevorsteher. Dieser Paragraph kann also nicht sorgsam genug erwogen und sorgsam genug stilisiert werden. Der Antrag, den wir vom Herrn Abgeordneten Fink gehört haben, scheint eine persönliche Emanation von ihm zu sein. Er ist nicht vom volkswirtschaftlichen Ausschusse ausgegangen, wurde also in diesem Ausschusse der Ermägung nicht unterzogen. Ich bin auch nicht in der Lage, über diesen Paragraphen jetzt momentan schlüssig zu werden, und wer gewissenhaft arbeitet, wird dieselbe Empfindung haben wie ich und sich sagen müssen: ich möchte mir diesen Paragraphen noch 24 Stunden anschauen. Ich habe mir über diesen Paragraphen, wie er mir vom Ausschusse vorgelegt wird, auch den Kopf zerbrochen und bin zu einem anderen Antrage gekommen. Meine Abänderung des Ausschussantrages ist nicht so wesentlich, wie die des Herrn Abgeordneten Fink, ich halte sie aber doch für sehr zweckmäßig und zum Theile nothwendig. Ich kann den Antrag des Herrn Referenten jetzt nicht besprechen, weil er mir nicht so vollkommen gegenwärtig ist, wie er ihm als Verfasser desselben gegenwärtig sein wird, ich muß daher den § 6, wie ihn der Ausschuss stellt, zur Grundlage meiner Ermägungen machen. Es heißt da:

(Liest das erste Alinea des § 6 des Gesetzentwurfes.)

Das ist für eine Gemeinde, wenn sie klein ist, eine Aufgabe, womit sie fertig werden kann,

wenn sie aber ein größeres Ansiedlungsgebiet und einen größeren Viehstand hat, wie dies z. B. in der Gemeinde Dornbirn der Fall ist, so ist es nicht so leicht fertig zu werden. Wenn der Gemeinde im § 17 dieses Gesetzes die Verbindlichkeit auferlegt wird, daß mit Ende November eines jeden Jahres alles fix und fertig sein muß, so muß eine Gemeinde, wie z. B. Dornbirn eine ist, eine bestimmte Zusicherung haben, daß es ihr möglich gemacht wird, sich rechtzeitig mit der erforderlichen Anzahl von Zuchtstieren zu versehen. Die Ziffer ist bei uns eine ziemlich beträchtliche, es sind immer über 30 Stücke, welche wir benöthigen. Wenn also erst die Privaten sich schlüssig machen sollen, ob sie Zuchtstiere halten sollen, und kommen erst Ende November zum Beschlusse — man muß eben eine Gemeinde ins Auge fassen, wie die unsrige eine ist, wir haben nämlich einige zwanzig Bezirke — dann kann die Gemeindevorsteherung Ende October in die Lage kommen, 10, 12 oder 20 Stiere anschaffen zu müssen. Wie macht sie denn das? Um dem Gesetze gerecht werden zu können und die Aufgabe, welche das Gesetz der Gemeinde auferlegt, erfüllen zu können ist es nothwendig, einen Termin vor sich zu haben, von welchem an die Gemeinden einzuschreiten haben.

Die günstigste Zeit für die Beschaffung von Zuchtmaterialien sind bekanntlich die Herbstmärkte. Sie beginnen Mitte September in Schwarzenberg und Schruns und laufen fort bis in den November hinein. Es muß also einer solchen Gemeinde, wie die unsrige ist, die Möglichkeit geschaffen werden, daß sie noch rechtzeitig in die Lage kommt, das nöthige Material sich zu verschaffen.

Darum würde ich für diesen Absatz eine andere Fassung vorschlagen und zwar:

„Sollte in einer Gemeinde die Haltung der nach §§ 2, 3 und 4 aufzustellenden Zuchtstiere weder seitens der Gesamtheit der Viehhalter, noch seitens der Viehhalter der einzelnen Zuchtbezirke, noch seitens einzelner Privater auf eigene Rechnung bis Ende September jedes Jahres gesichert sein, so ist es Pflicht der Gemeindevorsteherung, die durch das Gesetz vorgeschriebene Anzahl von Zuchtstieren auf gemeinsame Kosten und Rechnung sämmtlicher Viehhalter der betreffenden Zuchtbezirke anzuschaffen, beziehungsweise zu ergänzen.“ Das wäre Eines.

Weiter finde ich den Absatz 2 am Schlusse etwas schwerfällig,

(Fink: Der zweite Absatz entfällt.)

darum glaube ich, dass er der Deutlichkeit wegen in zwei Sätze aufgelöst werden sollte.

(Fink: Das ist geschehen!)

Mag sein; ich habe aber, wie gesagt, die vom Herrn Abg. Fink vorgeschlagene Fassung dieses Paragraphen jetzt nicht vollkommen im Gedächtnisse.

(Johann Thurnher: Ich beantrage die Verweisung dieses Paragraphen an den Ausschuss.)

Ich erlaube mir also, folgende Fassung dieses Absatzes zu beantragen; dieses Recht habe ich:

„Bei Beschlüssen über Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren durch die Gesamtheit der Viehhalter einer Gemeinde, beziehungsweise eines Zuchtbezirktes, entscheidet die absolute Mehrheit, jeder Viehhalter hat so viel Stimmen als er fäselbare Kühe und Kalbinnen besitzt.

Die Kosten der Anschaffung und Haltung der Zuchtstiere werden auf die Gesamtheit der Viehhalter der Gemeinde, beziehungsweise des Zuchtbezirktes, nach Maßgabe des fäselbaren Viehstandes jedes einzelnen Viehhalters gleichmäßig verumlagt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Zuchtstiere bei sämtlichen in Concurrenz gezogenen Rühen und Kalbinnen auch in Verwendung kommen.“

Der weitere Absatz:

„Eine Ausnahme von der Tragung der Kosten findet nur statt bezüglich jener weiblichen Zuchtthiere, welche in die Register einer registrierten Viehzuchtgenossenschaft eingetragen sind“ — sowie auch das letzte Alinea:

„Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Stieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben“ — bleiben unverändert.

Ich glaube im Namen einer großen Gemeinde, welche in diesem Geschäfte bedeutende Anstrengungen zu machen hat, bitten zu dürfen, dass diese Frage neuerlich in Erwägung gezogen und die Anträge des Herrn Referenten und ebenso auch mein Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur neuerlichen Berathung überwiesen wird. Ich muss noch einmal betonen, dass dieser Paragraph der allerwichtigste des ganzen Gesetzes und daher der ernstesten Erwägung vollkommen werth ist.

Landeshauptmann: Unter diesen Umständen dürfte es sich empfehlen, dass diese Anträge an den volkswirtschaftlichen Ausschuss verwiesen werden.

Johannes Thurnher: Der Abänderungsantrag des Herrn Berichterstatters sowohl als auch die Abänderungsanträge des Herrn Abg. Dr. Waibel steuern beide demselben Ziele zu, nämlich der Verdeutlichung dieses Paragraphen. Ich halte die Stilisirung, welche der Herr Berichterstatter nicht in seiner Eigenschaft als Berichterstatter, sondern als sonstiger Antragsteller vorgeschlagen hat, für eine wesentliche Verdeutlichung und Verbesserung dieses Antrages. Ich glaube aber, dass auch die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Waibel geeignet sind, eine Verdeutlichung herbeizuführen. Weil wir aber eine Auswahl zu treffen haben zwischen diesen beiden Anträgen, so bin ich sehr dafür, dass dieser Paragraph zur neuerlichen Berathung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss zurückgewiesen wird. Ich möchte aber auch den § 5 in meinen Antrag einbeziehen, dass nämlich auch mit diesem Paragraphen dasselbe geschehen soll, im Übrigen aber den Wunsch aussprechen, dass die Fortberathung dieses Gesetzes stattfinden.

Dr. Waibel: Ich möchte bitten, dass die vorgeschlagenen Abänderungen dieses Paragraphen gedruckt oder hektographiert werden, damit man sie vor sich hat. Ich wenigstens habe dieses Bedürfnis.

Landeshauptmann: Das kann sehr leicht geschehen, nachdem in der Landes-Ausschusskanzlei sich ein Hektograph befindet. Die beiden Anträge werden also den Herren Abgeordneten zugestellt werden.

Johann Thurnher: Ich möchte noch einmal um das Wort bitten, um meinen Antrag zu ergänzen. Ich möchte nämlich, wenn das hohe Haus einverstanden ist, ersuchen, dass zur Berathung für diesen speciellen Gegenstand auch der Herr Antragsteller Dr. Waibel in den volkswirtschaftlichen Ausschuss beigezogen werde.

(Martin Thurnher: Das ist in der Geschäftsordnung schon vorgesehen.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Martin Thurnher: Nachdem vom Herrn Abg. Johann Thurnher der Antrag gestellt worden ist, daß auch der § 5 an den Ausschuss zurückverwiesen werden soll, so möchte ich bezüglich dieses Paragraphen einen Abänderungsantrag einbringen, wonach derselbe zu lauten hätte:

„Die Haltung und Verwendung von Zuchtstieren ist nur innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes und unter Beobachtung der in demselben gegebenen Vorschriften gestattet.“

Landeshauptmann: Ich werde auch diesen Abänderungsantrag zunächst an den volkswirtschaftlichen Ausschuss gehen lassen, vorausgesetzt, daß das hohe Haus dem Antrage des Herrn Abg. Johann Thurnher zustimmt.

Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn auch der Herr Berichterstatter nichts weiter zu bemerken hat, —

Fink: Nein.

Landeshauptmann: dann können wir zur Abstimmung schreiten, und zwar über den Antrag des Herrn Abg. Johann Thurnher, dahin gehend, daß die beiden Paragraphen 5 und 6 nochmals an den volkswirtschaftlichen Ausschuss rückverwiesen werden sollen, welcher mit Umgehung der schriftlichen Berichterstattung feinerzeit hierüber mündlich berichten wird. Ich ersuche also jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir schreiten nun in der Specialberathung weiter.

Fink: § 7. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 8.

Dr. Waibel: Dies ist ein recht wohlgemeinter Paragraph, aber ich habe schon wiederholt gefragt, ob mir Jemand sagen kann, wer die Controle über die Handhabung dieses Paragraphen ausübt. Man kann diesen Paragraphen da stehen lassen und gewärtig sein, daß vielleicht einmal durch Zufall

Jemand eine solche Übertretung bemerkt. Praktisch ist dieser Paragraph nicht, er kann aber im Gesetze stehen bleiben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? — Nachdem sich Niemand mehr meldet, so ist die Debatte geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Fink: Ich habe weiter nichts mehr zu bemerken. Ich stimme auch der Ansicht des Herrn Vorredners bei, daß es schwer ist, hier aufzukommen. Man hat auch im Ausschusse darüber nachgedacht, ob man nicht eine bestimmte Anzahl einsetzen soll, aber selbst dann noch wäre es schwer. Ich meine, wenn die Bestimmung dieses Paragraphen, wie er gegenwärtig vorliegt, angenommen wird, so wird er doch eher von Wert sein als bisher. Man wird in vielen Fällen dazukommen, die Sprünge nach Tagen u. s. w. einzuschreiben, wenn man die Berechnung innerhalb eines Rayons oder einer Gemeinde zu machen hat, und man würde nur dann nicht daraufkommen, daß ein Mißbrauch getrieben wird, wenn Derjenige, welcher mit der Kuh zum Stierhalter kommt, mit demselben gleichsam eine Vereinbarung treffen würde, um Mißbräuche zu treiben. Dieser Paragraph soll aber dennoch da stehen bleiben, damit der Gemeindevorsteher, wenn er etwa auf solche Mißbräuche kommt, ein Mittel in der Hand hat, dagegen einzuschreiten.

Landeshauptmann: Es ist gegen diesen Paragraphen selbst keine directe Einwendung gemacht worden, ich betrachte denselben daher als angenommen.

Fink: § 10. —

Landeshauptmann: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so ist dieser Paragraph angenommen.

Fink: § 11. — Hier sollte im ersten Absatz, wo es heißt: „Die Gemeindevorsteherung und die Localcommission haben die näheren Ausführungen im Sinne der §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 7 zu treffen.“ auch noch die Ziffer 12 eingeschaltet werden, weil in § 12 darüber die Rede ist, daß die Local-Commission über die Tauglichkeit eines Zuchtstieres zur Nachzucht zu entscheiden hat. Dieser Absatz soll also so lauten: „Die Gemeinde-

vorstehung und die Localcommission haben die näheren Ausführungen im Sinne der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 12 zu treffen“ — u. s. w.

Dr. Waibel: Es hat nichts auf sich, wenn diese Einschaltung nach dem Wunsche des Herrn Referenten gemacht wird, aber nothwendig erscheint sie mir nicht, weil § 12 ausdrücklich sagt, welche Vorschriften die Gemeinde-Commission und die Local-Commission zu beobachten haben. Ich hätte nur bezüglich des Abs. 2 und 3, zwar nicht über den Inhalt dieser beiden Absätze, wohl aber bezüglich der Fassung einen anderen Vorschlag zu machen. Es ist da eine solche Cumulierung von Sätzen, daß man daraus auf den ersten Anblick nicht klar wird. Diese Einschreibungen von Bestimmungen sind in der neueren Gesetzgebung nach und nach Mode geworden, und es hat sich eine Stilistik eingeschlichen, die ganz abscheulich ist gegenüber dem bürgerl. Gesetzbuche, welches noch unter dem Einflusse der antiken Classicität und der modernen Classicität, unter dem Einflusse des Lessing, Göthe und Schiller zu Stande gekommen ist, also zu einer Zeit, in welcher man auf Reinheit der Sprache und Schönheit der Formen großes Gewicht gelegt hat. Damals hat man ein Gesetz hübsch gemacht, heutzutage aber wurstet man die Sätze in einer solchen Weise zusammen, daß das Gesetz höchst undeutlich wird. Ich will zwar nicht behaupten, daß das auch hier in so schlimmer Weise der Fall ist, ich hätte aber doch gemeint — Sie können meinen Vorschlag annehmen oder nicht —, es sollten diese beiden Absätze so stilisiert werden: „Über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gesamtheit der Viehhalter der Gemeinde bezw. der Viehhalter einzelner Zuchtbezirke entscheidet in erster Instanz der Gemeindevorstand.“

Ich sage absichtlich der Gemeinde-Vorstand. Gemeinde-Vorstand ist das Gemeinderaths-Collegium und es ist nicht gut, wenn ein Einzelner entscheidet.

„Solche Beschwerden sind innerhalb 14 Tagen beim Gemeindevorsteher einzubringen.“

Über Beschwerden gegen Verfügungen der Local-Commission oder gegen Anordnungen und Entscheidungen des Gemeinde-Vorstandes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

Solche Beschwerden sind innerhalb 14 Tagen beim Gemeindevorsteher einzubringen.

Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses sind binnen der gleichen Frist an den Landes-Ausschuß zu richten.“

Ich lege diesen Abänderungs-Antrag vor und muß es Ihnen überlassen, was Sie damit anfangen, ob Sie ihn annehmen oder verwerfen.

Johann Thurnher: Ich meine, daß sich mein geehrter Herr Vorredner nur versprochen hat, wenn er glaubt, daß er mit „Gemeinde-Vorstand“ das Collegium an Stelle dessen setzen wollte, was hier ist. Es steht hier nicht „Gemeinde-Vorsteher“, sondern „Gemeindevorstehung“ und darunter ist doch der Gemeinderath verstanden.

Dr. Waibel: In der Gemeinde-Ordnung, die doch für uns maßgebend ist bezüglich der Terminologie, ist ausdrücklich Gemeinde-Vorstand gebraucht für die Körperschaft des Gemeinderathes. Gemeinde-Vorstand ist also die Körperschaft des Gemeinderathes und Gemeinde-Vorsteher ist die Spitze derselben. So steht es im Gesetze. Ich habe mich bei meinem Vorschlage an das Gesetz gehalten und glaube, daß diese Duelle für uns doch maßgebend sein muß in Bezug auf Terminologie.

Landeshauptmann: Nachdem ohnedies zwei Paragraphen an den volkswirtschaftlichen Ausschuss zurückverwiesen wurden, so glaube ich, daß das Gleiche auch mit dieser Änderung geschehen könnte.

Martin Thurnher: Diese Änderung ist doch zu kleinlich, als daß dieser Paragraph wieder an den Ausschuss verwiesen wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Da sich Niemand mehr meldet, so ist die Debatte geschlossen. Herr Berichterstatter!

Fint: Ich habe nur zu bemerken, daß diese Bezeichnung „Gemeindevorstehung“ im Ausschusse auch Gegenstand der Besprechung war, und der Ausschuss war allseitig der Anschauung, daß mit Gemeindevorstehung der Gemeindevorstand genannt sei und deshalb glaube ich, daß wir diesbezüglich auf die Fassung, wie sie hier vorliegt, eingehen dürfen.

Landeshauptmann: Ich schreite also zur Abstimmung und zwar zunächst über den Abänderungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, welcher lautet:

(Liest denselben.)

Ich werde zunächst über den Abänderungs-Antrag zu den Absätzen 2, 3 und 4 die Abstimmung einleiten, und ersuche jene Herren, welche diesem Abänderungs-Antrage beipflichten, sich von den Sätzen zu erheben.

Minorität.

Beim 1. Absatz des § 11 wurde vom Herrn Berichterstatter selbst ein Abänderungs-Antrag gestellt, nämlich dass zwischen den citierten §§ 6 und 7 das Wort „und“ wegzufallen habe, und weiter noch der § 12 citiert werden soll, so dass der 1. Absatz zu lauten hätte: „Die Gemeindevorsteherung und die Local-Commission haben die näheren Ausführungen im Sinne der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 12 zu treffen, insoweit die betreffenden Verfügungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses unterliegen.“

Ich ersuche also jene Herren, welche den § 11 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderung die Zustimmung geben, sich von den Sätzen zu erheben.

Angenommen.

Fink: § 12. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 13.

Dr. Waibel: Ich habe hier auch eine stilistische Bemerkung zu machen. Es ist hier auf einmal das Wort „Viehstapel“ in das Gesetz hineingekommen. Mir kommt vor, dass das ein reiner Provincialismus ist. Wenn wir ein Sprachlexicon hernehmen, so finden wir keinen Anhalt, das Wort „Viehstapel“ hier für richtig anzunehmen. Wir sind gewohnt, das Wort „Viehstand“ zu gebrauchen und ich würde daher vorschlagen, statt „Viehstapel“ „Viehstand“ einzusetzen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Fink: Ich glaube, dass man dieser Anregung des Herrn Dr. Waibel beistimmen könnte. Das Wort Viehstapel ist dadurch in dieses Gesetz hineingekommen, dass im Entwurfe des Zuchtstiergesetzes vom Landwirtschafts-Vereine vom vorigen Jahre und im alten Gesetze dieses Wort Aufnahme gefunden hat, und weil an diesem Paragraphen heuer nichts geändert worden ist, so ist dieses Wort gleich geblieben. Ich meine zwar, dass die vorgeschlagene Änderung eine ganz unwesentliche ist, es könnte aber doch vielleicht nicht ohne sein, wenn man hier statt „Viehstapel“ „Viehstand“ einsetzt. Ich würde also für diesen Abänderungsantrag eintreten.

Landeshauptmann: Ich werde nun zunächst den Abänderungs-Antrag des Herrn Dr. Waibel zur Abstimmung bringen. Wenn keine Einwendung dagegen vorgebracht wird, so bringe ich den ganzen Paragraphen mit der vorgeschlagenen Abänderung, nämlich, dass hier statt des Wortes „Viehstapel“ das Wort „Viehstand“ eingesetzt wird, zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich von den Sätzen zu erheben.

Angenommen.

Damit entfällt die Abstimmung über den Ausschussantrag.

Fink: § 14. — Hier hätte ich beim ersten Absatz eine Ergänzung zu beantragen. Nach dem Schlussworte des ersten Absatzes soll ein Komma gesetzt werden, und noch angefügt werden: „insofern nicht im § 6, Abs. 1 und 2 genügend vorgesorgt wurde.“ Ich meine, eine Erklärung hiefür ist nicht nothwendig, weil ja die Viehhalter nach § 6 auch die Verumlagerung der Kosten in anderer Weise als durch Einhebung des Sprunggelbes beschließen können.

Martin Thurnher: Nachdem § 6 an den Ausschuss zurückverwiesen wurde und nachdem es möglich ist, dass eine andere Gruppierung der Absätze desselben erfolgen könnte, so dass möglicher Weise ein Widerspruch mit diesem vom Abg. Fink vorgeschlagenen Zusätze eintreten könnte, so möchte ich beantragen, dass der § 14 in *suspensio* gelassen und gleichzeitig mit § 6 bezw. § 5 zur Erlebigung gebracht werde.

Rudigier: Ich möchte hier in stilistischer Beziehung etwas beanstanden. Es heißt da im ersten Alinea: „Die Gemeindevertretung hat bezüglich des Sprunggeldes für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der Gemeinde zur Verwendung kommenden Zuchtstiere die Minimal- und Maximalgrenze des Sprunggeldes festzusetzen.“ Die beiden Worte „des Sprunggeldes“ in der letzten Zeile könnten weggelassen werden. Ich stelle den bezüglichen Antrag.

Landeshauptmann: Ich werde auch diesen Abänderungsantrag an den volkswirtschaftlichen Ausschuss gelangen lassen.

Wünscht noch Jemand das Wort? —

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag des Herrn Abg. Martin Thurnher zur Abstimmung, welcher dahin geht, daß der § 14 an den volkswirtschaftlichen Ausschuss zurückverwiesen werde. Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Fink: § 15.

Regierungsvertreter: Ich habe mir das Wort erbeten, um einigen Bedenken Ausdruck zu geben, welche ich bereits bei der Berathung dieses Gegenstandes im volkswirtschaftlichen Ausschusse ausgesprochen habe. Gegen das erste Alinea dieses Paragraphen habe ich keine Einwendung zu machen und auch gegen das zweite nicht. Diese beiden Bestimmungen sind gesetzlich vollkommen begründet, gegen das dritte Alinea aber scheinen mir doch einige Bedenken zu bestehen. Dasselbe lautet: „Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Recurs nicht statt.“ Das ist eine Beschränkung des Recurs-Rechtes, welche darin liegt, daß in gewissen Fällen die Gemeindevorsteherung in erster Instanz entscheidet und die Bezirkshauptmannschaft in zweiter und letzter Instanz. Das ist eine Bestimmung, welche meines Wissens in keinem Gesetze vorkommt. Es existiert allerdings eine Ministerial-Berordnung vom 27. Okt. 1859 R.-G.-Bl. Nr. 196, in welcher das zweite Alinea lautet: „Gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden, durch welche Anordnungen oder Erkenntnisse der Unterbehörden bestätigt worden sind, findet eine weitere Berufung nicht

mehr statt.“ Diese Recurs-Beschränkung ist daher nur statuiert für Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaften in Übertretungsfällen, welche von Seite der Landesbehörden bestätigt wurden, somit gegen zwei gleichlautende Entscheidungen dieser Behörden. Hiezu kommt weiter noch der Umstand, daß das Strafrecht den Gemeindevorsteherungen im übertragenen Wirkungskreis zusteht. Die Gemeindevorsteherung ist also nicht als Instanz anzusehen, sondern entscheidet nur im übertragenen Wirkungskreise. Ich weiß nicht, ob die h. Regierung auf diese Bestimmung eingehen kann. Ich bitte diese Bemerkung als eine von mir rein persönlich vorgebrachte anzusehen, da ich nicht in der Lage bin zu sagen, ob diese Bestimmung ein Hindernis der kaiserlichen Sanction zu bilden geeignet ist oder nicht.

Dr. Waibel: Ich habe die Absicht, im Sinne der Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters eine Abänderung des dritten Alinea des § 15 vorzuschlagen.

Ich habe auch dieselbe Meinung. Es ist ein Unterschied, ob eine Gemeinde als autonome Körperschaft Beschlüsse faßt. In diesem Falle gehen alle Berufungen an den Landesauschuss als höchste Instanz, bei politischen Agenden aber kann eine Gemeinde-Vorsteherung, wie ich dem Herrn Regierungsvertreter beipflichten muß, nur im übertragenen Wirkungskreise handeln. Nur in Gemeinden mit eigenem Statut ist der Gemeinde-Vorsteher oder Bürgermeister gleichzeitig politischer Chef und handelt als erste Instanz in Verwaltungssachen. Hier ist das nicht der Fall. Es wird durch diese Fassung dem Beschwerdeführer die letzte Instanz im Lande, dem er angehört, vorenthalten. Es muß doch zum allermindesten in solchen Fällen die Landesstelle angerufen werden können. Es ist mir kein Fall bekannt, in welchem die Recurse bei der Bezirkshauptmannschaft ein Ende nehmen können. Ich halte darum diese Fassung nicht für richtig und die Regierung wird dieselbe wahrscheinlich nicht annehmen. Ich möchte für diesen zweiten Absatz folgende Fassung vorschlagen:

„Allfällige Recurse sind innerhalb der gesetzlichen Frist an die politische Bezirks- und im weiteren Instanzenzuge an die politische Landesstelle zu richten.“

Der dritte Absatz hätte dann zu lauten:

„Gegen gleichlautende Entscheidungen dieser letzten zwei Instanzen findet ein weiterer Recurs nicht statt.“

Diese Bestimmung findet sich sehr häufig vor und ich glaube wohl im Interesse der Sache zu sprechen, wenn ich Ihnen anrathе, diese Fassung anzunehmen, weil sonst die Regierung das Gesetz nicht genehmigen könnte.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat bezüglich der Alinea 2 und 3 dieses Paragraphen einen Abänderungs-Antrag gestellt. Nach der von ihm vorgeschlagenen Fassung hätten diese beiden Alinea zu lauten:

(Liest dieselben.) Alinea 1 und 4 würden unverändert bleiben.

Wer wünscht noch das Wort? —

Johann Thurnher: Ich möchte die Verweisung dieses Antrages an den Ausschuss beantragen,

(Dr. Waibel: Ich bin einverstanden.)

und den Herrn Regierungsvertreter gleichzeitig ersuchen, bei der h. Regierung sich anzufragen, ob dieselbe am Ausbleiben der weiteren Instanz, nämlich der Landesstelle, ein Sanctions-Hindernis erblickt. Wäre das nicht der Fall, so könnte ich mich nicht für die Eröffnung einer weiteren Instanz aussprechen, wäre dies aber der Fall, so möchte ich nicht, daß das Gesetz deshalb ein Jahr länger nicht in Kraft treten würde.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher beantragt die Verweisung des § 15 an den Ausschuss.

Fink: Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, muß aber bemerken, daß auch dieser Fall im Ausschusse einer eingehenden Berathung unterzogen worden ist, und daß, wenn ich mich recht erinnere, damals schon der Herr Regierungsvertreter angegangen worden ist, hierüber von der h. Regierung Aufschluß zu erhalten. Ich bin daher schon aus diesem Grunde mit der Verweisung dieses Paragraphen an den Ausschuss einverstanden, weil bis dorthin möglicher Weise die Antwort der Regierung eintreffen könnte. Ich bin dagegen

nicht der Anschauung, welche sowohl vom Herrn Regierungsvertreter, als auch vom Herrn Dr. Waibel ausgesprochen worden ist, nämlich, daß ein derartiger Fall noch nie in einer Gesetzgebung statuiert wurde. Ich glaube vielmehr, daß im schlesischen Tanzgesetze ein derartiger Fall bereits statuiert ist, nämlich daß die Gemeinde in erster und die Bezirksbehörde in zweiter Instanz entscheidet. Ich bin, wie gesagt, dafür, daß dieser Paragraph an den Ausschuss verwiesen wird, derselbe wird sich dann schon schließig werden, welche Formulierung der Paragraph erhalten soll.

Regierungsvertreter: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Fink nur noch folgendes kurz erwidern. Mir ist das schlesische Tanzgesetz seinem Wortlaute nach momentan nicht gegenwärtig, ich glaube aber, daß ich in der Ausschussberathung werde den Beweis liefern können, daß eine solche Bestimmung, wie sie der Herr Abgeordnete Fink im Auge zu haben scheint, im schlesischen Tanzgesetze nicht enthalten ist. Es ist also meiner Ansicht nach das, was der Herr Abgeordnete Fink gesagt hat, nicht ganz zutreffend.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung über den formellen Antrag des Herrn Abgeordneten Johann Thurnher, welcher dahin geht, den § 15 an den Ausschuss zu verweisen.

Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich von den Sitzen erheben.

Angenommen.

Fink: § 16.

Rudigier: Ich habe hier in stilistischer Beziehung eine Bemerkung zu machen. Es ist hier, um mich des Ausdruckes des Herrn Dr. Waibel zu bedienen, wieder eine Sprachsünde begangen worden. Es heißt da: „die Gemeindevorsteherung mit der Localcommission haben die gute Haltung“ . . . u. s. w. Das ist nicht deutsch. Es soll besser heißen: „Die Gemeindevorsteherung hat in Verbindung mit der Localcommission die gute Haltung“ . . . u. s. w.

Fink: Ich glaube, es wäre besser zu sagen: „. . . hat im Vereine“ statt „in Verbindung mit der Localcommission.“ . . .

Landeshauptmann: Vielleicht modificiert der Herr Antragsteller seinen Antrag.

Rudigier: Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des vom Herrn Abgeordneten Fink gestellten Antrages zurück.

Dr. Waibel: Ich möchte noch eine kleine Verbesserung beantragen. Nämlich dass gesagt wird: „Die Gemeindevorsteherung hat im Zusammenwirken mit der Localcommission“

Landeshauptmann: Es liegen zwei Anträge vor, und zwar ein Abänderungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Rudigier bezw. des Herrn Berichterstatters und dann noch ein kleiner Abänderungs-Antrag des Herrn Dr. Waibel. Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Da dies nicht der Fall ist, ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken.

Fink: Ich trete für den Antrag, wie ich ihn gestellt habe, ein.

Landeshauptmann: Ich werde also zunächst die Abstimmung über diesen Paragraphen vornehmen, ohne Rücksicht auf die Worte „im Vereine“ oder „im Zusammenwirken“, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Über die beantragte stilistische Änderung können wir nicht anders abstimmen, als in der Weise, dass ich zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Rudigier, bezw. des Herrn Abgeordneten Fink, und dann über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel abstimmen lasse. Gegen diesen Vorgang ist keine Opposition zu Tage getreten, ich ersuche daher jene Herren, welche damit einverstanden sind, dass in diesem Paragraphen gesagt wird: „Die Gemeindevorsteherung hat im Verein mit der Localcommission“ u. s. w. sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun bringe ich den Abänderungs-Antrag des Herrn Dr. Waibel zur Abstimmung, der dahin geht, dass gesagt wird: „Die Gemeindevorsteherung hat im Zusammenwirken mit der Localcommission“ u. s. w. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich von den Sitzen erheben.

Minorität.

Nachdem ein weiterer Antrag zu diesem Paragraphen nicht vorliegt, so ist derselbe mit der vom Herrn Pfarrer Rudigier, bezw. vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modification zum Beschlusse erhoben. Ich bitte weiterzufahren.

Fink: § 17. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 18. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 19. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 20. Hier möchte ich bemerken, dass im Absätze c eine sprachliche Verbesserung vorzunehmen wäre. Es heißt da „der Erlass der richtigen Anordnung“, ich meine, es wäre richtiger, wenn man sagen würde: „Die Erlassung der richtigen Anordnung.“

Landeshauptmann: Es dürfte sich doch aber dann auch empfehlen „Anordnung“ in die Mehrzahl zu setzen. Ich werde diesen Absatz noch einmal verlesen: „Der Landes-Ausschuss ist berechtigt, solche Commissäre zu entsenden, insbesondere . . . c, wenn sich nach dem Dafürhalten des Landes-Ausschusses Umstände ergeben, unter welchen sich die Beilegung des Streitfalles oder die Erlassung richtiger Anordnungen überhaupt sicherer im persönlichen Verkehre bewerkstelligen lassen.“ Der Herr Berichterstatter wird sich dieser Änderung vielleicht accomodieren.

Fink: Ja.

Dr. Waibel: Ich will da nicht über die Sache weiter streiten. Das Wort „richtiger“ will mir nicht recht convenieren, ich habe aber dagegen nichts einzuwenden, wenn es stehen bleibt, aber mit dem letzten Absätze dieses Paragraphen, welcher lautet: „Der Landes-Ausschuss bestimmt von Fall zu Fall, ob die durch die Entsendung von Commissären erwachsenen Kosten von den Parteien, der Gemeinde

oder dem Lande zu tragen seien“, bin ich nicht einverstanden. Ich bitte zu bedenken, daß, wenn der Landes-Ausschuß eine solche Entscheidung trifft, dieselbe doch möglicherweise so beschaffen sein kann, daß der Partei unrecht geschieht, sei es nun einer einzelnen Partei oder einer Gemeinde. Da hätte dann weder die Privatpartei noch die Gemeinde einen weiteren Rechtszug, um ihr vermeintliches Recht geltend zu machen, und Schutz bei einer anderen Instanz zu suchen. Das ist doch eine Situation, die berücksichtigt werden soll. Aus dieser Situation kommt man am besten hinaus, wenn man bestimmt, daß die Kosten auf das Land genommen werden. Ich würde daher vorschlagen zu sagen: „Die durch Entsendung von Commissären erwachsenden Kosten trägt das Land.“ Ich will es ja zugeben, daß es Fälle geben kann, wo eine Partei weniger aus wirklich stichhaltigen Gründen, sondern vielleicht mehr aus persönlicher Secatur den Landes-Ausschuß veranlaßt, einzuschreiten. Ich bin aber der Ansicht, daß man da immer von Fall zu Fall zu beurtheilen in der Lage sein wird, ob die Kosten einer solchen persönlichen Untersuchung nothwendig sind oder nicht. Es ist auch nicht nothwendig, daß immer von Bregenz aus ein Commissär ins Walsertal oder nach Tannberg geht, der Landes-Ausschuß hat ja das Recht, die Commissäre zu ernennen. Es ist auch nicht gesagt, aus welchem geographischen Bezirke die Commissäre zu ernennen sind, sie könnten also aus jenen Bezirken entnommen werden, wo sich ein solcher Streitfall wirklich abgewickelt hat. Auf diese Weise würden die Kosten gewiß nicht hoch kommen. Ich würde darum empfehlen, im Interesse des Landes-Ausschusses selbst diese Kosten auf das Land zu übernehmen, es würde damit von vornherein jeder Streitigkeit die Spitze abgebrochen.

Martin Thurnher: Ich bin dafür, daß dieser Schlußabsatz des § 20 beibehalten wird, es würden sonst oft ganz muthwilliger Weise Ansuchen um Entsendung solcher Commissäre gestellt werden. Jeder der eine Beschwerde hätte, würde, wenn er weiß, daß die Entsendung kostenfrei geschieht, diesen Wunsch aussprechen, und wie aus den vorangehenden Bestimmungen des gleichen Paragraphen ersichtlich ist, müßte der Landes-Ausschuß einem solchen Ansuchen auch entsprechen, er hätte gar kein Recht, es abzulehnen. Ubrigens besteht bereits im Gesetze

vom 27. Dezember 1882 eine ganz ähnliche Bestimmung, nämlich daß der Landes-Ausschuß berechtigt ist, die Kosten für die in Rechnungsangelegenheiten zu entsendenden Commissäre unter Umständen den betreffenden Gemeinden oder schultragenden Personen aufzuladen. Der Landes-Ausschuß hat aber von diesem ihm zustehenden Rechte nur in ganz wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Die Befürchtung des Herrn Vorredners, daß durch diese Bestimmung irgend Jemandem Unrecht geschehen könnte, ist daher wohl ganz ungerechtfertigt und gegenstandslos.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Johann Thurnher: Die Festsetzung dieser Bestimmung im letzten Alinea dieses Paragraphen hat einerseits die Tendenz die Fälle, in denen der Landes-Ausschuß in Anspruch genommen werden soll zu verringern und andererseits die muthwillige oder leichtsinnige, überflüssige Inanspruchnahme der Parteien hintanzuhalten, weil es sich jeder mehr überlegen wird, die Sache so weit zu treiben, daß die Entsendung eines Commissärs stattfinden soll, wenn er weiß, daß er unter Umständen in die Kosten verfällt wird. Diese Bestimmung wird also ganz wohlthätig sein, wenn sie stehen bleibt, während, wenn die Kosten auf das Land übernommen werden, es sich viel öfter ereignen würde, daß die Entsendung von Commissären in Anspruch genommen wird. Auch bei Gemeindevorstellungen ist nach der Erfahrung des Landes-Ausschusses in vielen Fällen die Tendenz vorhanden, den Landes-Ausschuß dort für seine Entscheidung in Anspruch zu nehmen, wo eigentlich der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden berufen wäre. Wenn also schon seitens der Gemeindevorstellungen überflüssigerweise die Entscheidung des Landes-Ausschusses in Anspruch genommen wird, so wäre dies bei Parteien noch viel öfter der Fall.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen.

Fink: Ich schließe mich den Ausführungen der Herren Abgeordneten Johann und Martin Thurnher vollständig an, und glaube, daß gerade das, was der Johann Thurnher zuletzt gesagt hat, sehr wich-

tig ist, und es ist auch schon im Ausschusse darauf hingewiesen worden. Bei der Durchführung dieses Gesetzes wird die Local-Commission und auch die Gemeindevorstellungen viele Fälle in die Hände bekommen, in denen sie nicht gerne einschreiten, und es wäre dann sehr nahe gelegt, daß die Commission oder die Gemeindevorstellung sich ihrer Verpflichtung entschlägt und sogleich einen Landes-Ausschuss-Commissär kommen und denselben entscheiden läßt. Ich halte sehr dafür, daß dieser Passus aufrecht bleibt.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar zunächst über den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Waibel betreffend den Schlusssatz des § 20. Nach diesem Abänderungsantrage hätte dieser Schlusssatz zu lauten: „Die durch Entsendung von Commissären erwachsenden Kosten trägt das Land.“ Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

Nun kommt der Ausschuss-Antrag zur Abstimmung. Jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben.

Angenommen.

Ich bitte nun weiter zu fahren.

Fink: § 21.

Dr. Waibel: Ich muß hier auf einen kleinen Druckfehler aufmerksam machen. Es heißt da: „Der Auftrag an den Commissär hat den Gegenstand seiner Amtshandlung zu enthalten.“ Damit schließt dieser Satz. Dann heißt es weiter: „Derselbe ist dem Gemeindevorsteher vorzuweisen.“

Es muß hier entweder zwischen dem ersten und zweiten Satze ein Strichpunkt gesetzt werden, oder man kann das Wort „derselbe“ streichen und dafür das Wort „und“ hineinsetzen. Es ist mir einerlei, wie dies gemacht wird, ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß diese Stilisirung nicht richtig ist.

Fink: Ein Strichpunkt würde auch genügen.

Landeshauptmann: Ich werde über diese Abänderung die Abstimmung einleiten.

Dr. Waibel: Ich bestehe nicht darauf.

Landeshauptmann: Es ist jedenfalls wünschenswert, daß hier eine Änderung gemacht wird, und man muß sich darüber entscheiden, ob zwischen die Worte „enthalten“ und „derselbe“ ein Strichpunkt gesetzt oder das Wort „derselbe“ gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt wird. Ich ersuche also jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß ein Strichpunkt gesetzt wird, sich von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Im Übrigen ist gegen den Ausschuss-Antrag nichts vorgebracht worden, ich betrachte ihn daher als angenommen.

Fink: Ich muß hier auch auf einen Druckfehler aufmerksam machen. In der vierten Zeile heißt es: „Die in die Gemeinde aufgestellten Zuchtstiere“, es soll aber richtiger heißen: „Die in der Gemeinde.“

Landeshauptmann: Nachdem auch in diesem Paragraphen vom Herrn Berichterstatter eine kleine Berichtigung vorgenommen worden ist, so ersuche ich denselben diesen Paragraphen zu verlesen:

Fink: (liest:) „Der Gemeinde-Vorsteher ist verpflichtet, dem Commissär die verlangten Auskünfte zu geben, die verlangten Actenstücke zur Einsicht vorzulegen, auf Verlangen die in der Gemeinde aufgestellten Zuchtstiere vorführen zu lassen und die Local-Commission einzuberufen, kurz demselben jede Unterstützung zur Erledigung seiner Aufgabe zu gewähren.“

Landeshauptmann: Diese Änderung ist lediglich eine Druckfehler-Correctur. Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so betrachte ich diesen Paragraphen mit dieser Berichtigung als angenommen. — Er ist angenommen.

Fink: § 23.

Dr. Waibel: Ich glaube, daß mir die Landesversammlung beistimmen wird, daß es etwas sonderbar klingt, wenn es hier heißt: „Der Landes-Ausschuss ist überdies berechtigt, durch seine Commissäre die Gemeinden dahingehend visitieren zu

lassen. Wer diesen Paragraphen liest, wird uns auslachen und das wollen wir mit einer ernstlichen Verhandlung doch nicht bewirken. Ich möchte daher vorschlagen, den § 23 in folgender Weise festzusetzen: „Der Landes-Ausschuss ist überdies berechtigt, durch seine Commissäre die Gemeinden zu dem Zwecke besuchen zu lassen, um sich die Überzeugung zu verschaffen, ob das durch das Gesetz vorgeschriebene Zuchtstiermaterial nach Zahl und Qualität wirklich vorhanden ist.“ Zum zweiten Absätze habe ich weiter zu bemerken, daß am Schlusse der § 5 citiert werden sollte, weil derselbe auf diesen Paragraphen Bezug hat.

Landeshauptmann: Ich glaube, es wäre zweckmäßig, auch diesen Paragraphen an den Ausschuss zurückzuweisen, wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so werde ich in dieser Weise vorgehen.

Fink: § 24.

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 25.

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 26.

Dr. Waibel: Dieser Paragraph sagt:
(liest denselben.)

Wir haben in diesem Gesetze auch noch eine andere Art Geldstrafen festgesetzt, welche in den Armenfond der Gemeinden fallen. Nach meinem Dafürhalten muß also hier eine Unterscheidung gemacht und ausdrücklich auf § 25 Bezug genommen werden. Es muß da heißen: „Die vom Landes-Ausschusse aus Anlaß der Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes in Gemäßheit des § 25 verhängten Geldstrafen“. . . u. s. w. Ich bin der Ansicht, daß es unerlässlich ist, diese Einschubung zu machen und beantrage daher, daß dieses geschieht.

Martin Thurnher: Ich habe nichts dagegen, daß das eingeschoben wird, unbedingt notwendig wäre es aber nicht, nachdem der Landes-Ausschuss nur die im § 25 vorgesehenen Strafen verhängen kann und ihm kein anderer Paragraph dieses

Gesetzes eine Strafberechtigung einräumt. Ich habe also nichts dagegen, wenn diese Einschubung gemacht wird, aber für unbedingt notwendig halte ich sie, wie gesagt, nicht.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? —

Da Niemand mehr das Wort ergreift, so ist die Debatte geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Fink: Ich habe gegen diese Einschaltung nichts einzuwenden und bin mit der Bemerkung des Herrn Martin Thurnher einverstanden.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung über den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Waibel, welcher lautet:

(liest denselben.)

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem § 26 in dieser Fassung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Fink: § 27.

Landeshauptmann: Angenommen.

Fink: § 28.

Landeshauptmann: Angenommen.

Somit hätten wir die zweite Lesung dieses Gesetzes mit Ausnahme der an den Ausschuss zurückverwiesenen Paragraphen beendet und diesen einzigen Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt, nachdem die dritte Lesung selbstverständlich heute nicht stattfinden kann.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Montag ^{1/2}11 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Aylvereines der Wiener Universität um Unterstützung.
2. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Satteins um eine Subvention zu den Illwuhrbauten.
3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Tragung der Kosten bei Aufstellung von Viehseuchwachen.

4. Bericht des Immunitäts-Ausschusses in Sachen der gerichtlichen Verfolgung des Herrn Abgeordneten Friß.
5. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses

über den Gesetzentwurf betreffend die Abhaltung von Tanzunterhaltungen.
Die heutige Sitzung ist geschlossen.
(Schluss der Sitzung 12 Uhr 15 Min. Mittags.)

